



Abteilung BS, Sektion POP, 13. September 2010

Validierung und Lieferung an die Statistik:

Erklärung der Fehlermeldungen V08

Version gültig ab 06. September 2010

Über dieses Dokument

Name des Projekts: Registererhebung / Lieferung an die Statistik	
Name des Dokuments: Validierung und Lieferung an die Statistik: Erklärung der Fehlermeldungen V01	
Autor/in: POP	Datum: 13.09.2010

Version: V08	Datum: 13.09.2010	Zweck: Aktualisierung des Dokumentes im Hinblick auf die Datenlieferung an die Statistik
------------------------	-----------------------------	--

Verteiler:

Externe Projektpartner, die mit den Einwohnerregisterdaten arbeiten, die an das Bundesamt für Statistik im Rahmen der Lieferung an die Statistik oder der Validierung geliefert werden (zuständige Personen bei den Einwohnerkontrollen, Software-Lieferanten, kantonale Verantwortliche für die Registerharmonisierung, usw.)

1 Änderungen seit der Version V07 des Dokuments „Validierungsservice: Erklärung der Fehlermeldungen“

- ⇒ Neuer Paragraph unter Abschnitt 2.3.2.
- ⇒ Hinzufügen neuer Regeln (inkl. Haushaltsbildung¹)
- ⇒ Löschen von zwei Regeln
- ⇒ Änderung des Codes einiger Regeln
- ⇒ Änderung des Meldungstextes einiger Regeln
- ⇒ Änderung der Beschreibung einiger Meldungstexte
- ⇒ Hinzufügen der Akzeptanzschwellen zur Haushaltsbildung

- A** Fehlermeldungsnummer
- B** Neue Regel
- C** Änderung der Regel
- D** Entfernen der Regel
- E** Änderung Meldungstext
- F** Änderung Erläuterungstext
- G** Löschen von ✓
- H** Hinzufügen von ✓

A	B	C	D	E	F	G	H
11.2		x					
56.15	x						
623.31			x				
623.34		x					
624.188		x					
625.188	x						
625.199				x			
625.30		x					
625.31		x					
625.32		x					
625.33			x				
100.1	x						
101.1	x						
100.2	x						
101.2	x						
100.3	x						
101.3	x						
100.4	x						
100.5	x						
101.5	x						
100.6	x						
101.8	x						

¹ Die Haushaltsregeln werden in Anhang 1 unter Kapitel 8 dargestellt. Dieses Kapitel entspricht nicht mehr der Anordnung des Amtlichen Katalogs der Merkmale.

2 Einleitung

2.1 Ziele dieses Dokuments

Dieses Dokument richtet sich an die Benutzer des Validierungsservices, sowohl für die Validierung der Personendaten als auch für die Lieferung an die Statistik. Es richtet sich somit an die kantonalen und kommunalen Einwohnerregister sowie deren Softwarelieferanten. Es soll ihnen helfen, die Fehlermeldungen infolge einer Lieferung der Gemeindedaten ans Bundesamt für Statistik (BFS) zu verstehen und dadurch zu erkennen, welche Korrekturen direkt in der Registerdatenbank und welche im Softwareprogramm vorgenommen werden müssen.

Die technischen Anweisungen für die Validierung und Lieferung an die Statistik sind im Sedexhandbuch² beschrieben.

2.2 Validierungsservice und Lieferung an die Statistik

Seit dem Frühling 2008, und während der gesamten Dauer der Harmonisierung der Einwohnerregister, hat das BFS den kantonalen und kommunalen Einwohnerregistern einen Validierungsservice zur Verfügung gestellt. Seit 1. April 2010 nehmen die Gemeinden und Kantone die ersten Lieferungen an die Statistik vor. In der Vorbereitungsphase zur Lieferung an die Statistik wird die Verwendung des Validierungsservice empfohlen, um eine optimale Vorbereitung für die vierteljährlichen produktiven Lieferungen zu gewährleisten, die für die Stichtage 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres vorgesehen sind.

Die Lieferungen an die Statistik müssen von den Validierungen unterschieden werden. Dies geschieht dank der Information über den Meldungstyp, welcher im sedex-Umschlag enthalten ist (messageType=94 für die Validierung und messageType=99 für die Lieferung an die Statistik). Darüber hinaus muss das Referenzdatum, auf welches sich die Daten beziehen, in eventDate (eventDate = Referenzdatum im Format JJJJ-MM-TT für die Lieferungen an die Statistik)³ enthalten sein. Für die Validierung bezieht sich das Referenzdatum nicht auf ein vordefiniertes Datum.

Dieser Service ist sowohl für das BFS, die zuständigen kantonalen Stellen sowie auch für die Benutzer (Gemeinden und Softwarelieferanten) ein Mittel zur Qualitätssicherung. Die Benutzer können mit Hilfe des Validierungsservice überprüfen, ob die dem BFS gelieferten Daten den Anforderungen der Statistik genügen.

Die zuständigen kantonalen Koordinationsstellen können regelmässig eine Statistik der Validierung über die Daten der Gemeinden in ihrem Gebiet einsehen. Dies ermöglicht ihnen, den Fortschritt der Lieferungen an die Statistik zu verfolgen und allenfalls gezielte Massnahmen vorzuschlagen, um diese Arbeiten zu unterstützen.

Diese Informationen finden Sie für die Validierung auf der Seite VALIDATION94 des Wiki⁴ der Registerharmonisierung und für die Lieferung an die Statistik auf der Seite STATDELIVERY99.

2.3 Datenvalidierung

Die Daten, welche die kantonalen und kommunalen Einwohnerregister dem BFS zustellen, werden automatisch Plausibilitätstests (oder Validierungsregeln) unterzogen. Sobald die Kontrollen abgeschlossen sind wird ein Validierungsbericht, mit der Liste aller Fehler und Warnungen⁵ sowie der Information, ob die Daten für die Statistik zugelassen werden oder nicht (bzw. im Fall einer Validierung zugelassen würden), erstellt und der Gemeinde zugeschickt.

² Das Handbuch für den Software-Lieferanten im Datenaustausch für die Registerharmonisierung, Volkszählung und sedex. Version 3.3 (24.06.2010)

³ Alle benötigten Informationen sind im Handbuch sedex enthalten.

⁴ Für jegliche Auskünfte bezüglich Wiki (Funktionieren, Passwort usw.), nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Service Clientèle der Registerharmonisierung auf.

⁵ Die Fehler müssen korrigiert, die Warnungen überprüft und anschliessend, falls nötig, korrigiert werden.

2.3.1 Validierungsregeln

Um zu überprüfen, ob die Daten den Anforderungen der Statistik entsprechen, werden verschiedene Kontrollarten durchgeführt.

- a) Kontrolle der gesamten Datei:
 - Wurden alle für die Gemeinde erwarteten Personen geliefert?
 - Wurden alle in den 12 Monaten vor dem Referenztag verstorbenen oder weggezogenen Personen geliefert?

- b) Kontrolle der Personenangaben
 - Sind alle Merkmale vorhanden?
 - Sind die Merkmalsausprägungen mit denen im Merkmalskatalog definierten Werten kodiert?
 - Sind die Merkmale untereinander kohärent?
 - Ist der Gebäudeidentifikator (EGID) richtig zugewiesen?
 - Ist der Wohnungsidentifikator (EWID) für das Gebäude gültig?

Die Validierung der Merkmale « Gemeinde » und « Staat » beruht auf den offiziellen Raumnomenklaturen des BFS.

Die Validierung der gelieferten Gemeindedaten basiert auf den BFS-Nummern, dem offiziellen Namen (lange Form aus dem offiziellen Verzeichnis der Schweizer Gemeinden) und dem Kantonskürzel. Im Fall, dass die historisierte Nummer geliefert wird, erfolgt ebenfalls die Validierung. Die Validierung der gelieferten Staatendaten beruht auf den BFS-Nummern, der Kurzform des Namens und falls angegeben, dem Code ISO-2.

Im Rahmen der Lieferung an die Statistik müssen die Informationen zu den Merkmalen „Gemeinden“ und „Staaten“ der gültigen Nomenklatur zum Referenztag entsprechen. Zum Beispiel für die Lieferung mit Stichtag 31. Dezember muss das offizielle Verzeichnis der Schweizer Gemeinden, das am 31. Dezember gültig ist, verwendet werden, auch wenn die Lieferung erst am 20. Januar des Folgejahrs erfolgt.

Zusätzliche Einzelheiten für jedes Merkmal sind im Merkmalskatalog⁶ verfügbar.

Seit März 2010 werden die Validierungsfehler betreffend EGID systematisch den Gemeinden zurückgesandt, unabhängig vom Stand der Gebäudebereinigung des GWR.

Ebenso werden seit Sommer dieses Jahres die Validierungsfehler des EWID unabhängig vom Bereinigungsstand des GWRs zurückgesendet.

2.3.2 Akzeptanzschwellen

Das BFS hat sich entschieden, bei der Lieferung an die Statistik einen gewissen Anteil an fehlerhaften oder fehlenden Daten zu tolerieren.

Ist die Zahl der für die Statistik relevanten Fehler (einschliesslich fehlender Daten) in den Einwohnerregistern innerhalb vordefinierter Schwellenwerte, werden die Daten in diesem Zustand akzeptiert und in den vorhergesehenen Aufbereitungsprozess für die Statistikproduktion weitergegeben.

Ist die Datenqualität jedoch unzureichend (die Schwellen werden überschritten), wird eine neue Lieferung mit korrigierten Daten von den betroffenen Einwohnerregistern verlangt.

Eine Meldung im Validierungsrapport an die Gemeinde gibt Auskunft darüber, ob die gelieferten Daten den Anforderungen an die Schwellenwerte genügen oder nicht.

Bei der Validierung gibt eine Meldung Auskunft über die Datenqualität und ob die Daten in diesem Zustand zugelassen würden.

Die Akzeptanzschwellen beruhen auf den Validierungsfehlern, die in diesem Dokument beschrieben sind. Sie wurden aufgrund ihrer Wichtigkeit für die statistische Produktion ausgewählt. Die Fehler sind entsprechend der Merkmale des Merkmalskatalogs gegliedert. Ein Schwellenwert kann sich auf

⁶ Die Harmonisierung amtlicher Personenregister; Kantonale und kommunale Einwohnerregister; Amtlicher Katalog der Merkmale. BFS, Version 01.2008.

mehrere Validierungsfehler beziehen. Z.B. setzt sich die Akzeptanzschwelle für das Geburtsdatum aus drei Fehlernummern zusammen (31.1 + 31.2 + 31.3).

Die Anzahl der Fehler des von einer Gemeinde gelieferten Datensatzes wird einer vordefinierten Akzeptanzschwelle für jedes Merkmal, im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung gegenüber gestellt. Somit unterscheidet man bei den Akzeptanzschwellen auch zwischen kleinen (≤ 1000 Personen) und grossen (> 1000 Personen) Gemeinden.

Ab Mitte September 2010 werden auch provisorische Schwellenwerte für die Haushaltsbildung eingeführt. Die Überschreitung oder Einhaltung dieser Akzeptanzschwellen wird auf den Monitoringseiten des BFS⁷ in einer zusätzlichen Spalte im Gemeindebereich eines jeden Kantons angezeigt. Diese Schwellenwerte haben derzeit noch keine Auswirkung auf die Akzeptanz einer Lieferung, d.h. sie bleiben bei der Evaluierung der Datenqualität eines Kantons unberücksichtigt und dienen zunächst nur der Information.

Unten sind die vom BFS für jedes Merkmal vordefinierten Schwellen aufgeführt. Diese können sich mit der erhaltenen Datenqualität ändern:

Merkmal	Schwellenwert für Kleinstgemeinden (≤ 200 Personen)	Schwellenwert für Kleinstgemeinden (≤ 1000 Personen)	Schwellenwert für grössere Gemeinden (> 1000 Personen)
Versichertennummer ⁸	10% ⁹	1% (2%)	0.5% (1%)
Geburtsdatum	1%	1%	0.5%
Offizieller Name	2%	2%	1%
Vorname	2%	2%	1%
Geburtsort	2%	2%	1%
Zivilstand	1%	1%	0.5%
Auflösungsgrund (eingetragene Partnerschaft)	1%	1%	0.5%
Todesdatum	1%	1%	0.5%
Staatsangehörigkeit	2%	2%	1%
Ausländerkategorie	2%	2%	1%
Meldegemeinde	1%	1%	0.5%
Zuzugsdatum	2%	2%	1%
Herkunftsart	1%	1%	0.5%
Wegzugsdatum	2%	2%	1%
Zielort	1%	1%	0.5%
Nebenwohnsitz	2%	2%	1%
Hauptwohnsitz	1%	1%	0.5%
Wohnadresse	1%	1%	0.5%
EGID	2%	2%	1%
Haushaltskategorie	2%	2%	1%
EWID / Haushaltsnummer	2%	2%	2% ¹⁰

⁷ Link Monitoring Datenlieferung: <http://www.e-service.admin.ch/wiki/display/statDelivery99/Home>

Link Monitoring Datenvalidierung: <http://www.e-service.admin.ch/wiki/display/validation94/Home>

⁸ Im Moment gilt eine Übergangslösung. Für die Lieferungen im Dezember werden die Schwellenwerte wieder auf die ursprünglichen Werte zurück gesetzt (Gemeinden mit ≤ 200 Personen: 10%, Gemeinden mit ≤ 1000 Personen: 1%, Gemeinden mit > 1000 Personen: 0.5%)

⁹ Der Schwellenwert bedeutet, dass wenn mehr als 10% der Personen im Datensatz mit einem Fehler in der Versichertennummer behaftet sind, die Daten für die Statistik nicht zugelassen werden. Die Funktionsweise ist für alle Variablen der Tabelle identisch.

¹⁰ Der Schwellenwert für Gemeinden mit mehr als 40'000 Einwohnern muss in bilateralen Gesprächen zwischen dem BFS und den betroffenen Gemeinden diskutiert werden.

Neben den Schwellenwerten pro Merkmal sind weitere Fehler, die für den gelieferten Gesamtdatensatz aufgetreten sind, ebenfalls entscheidend für die Akzeptanz der Daten für die Statistik.

Es handelt sich dabei um:

- Die Anzahl der Personen ist kleiner als erwartet.
- Die Anzahl der Personen mit unvollständigen Angaben zum Geburtsdatum ist zu hoch.
- Die Anzahl der Personen mit einem unbekanntem Geburtsort (Staat oder Gemeinde) ist zu hoch.
- Fehlen von verstorbenen Personen im Datensatz (für die grossen Gemeinden).
- Die Anzahl der staatenlosen Personen bzw. mit unbekannter Staatsangehörigkeit ist zu hoch.
- Fehlen der aus der Gemeinde weggezogenen Personen im Datensatz (für die grossen Gemeinden).
- Die Anzahl der Personen mit einem EGID 999'999'999 ist zu hoch.
- Die Anzahl der Personen mit der Haushaltskategorie „noch nicht zugeteilt“ ist zu hoch.
- Die Anzahl der Personen mit der Haushaltskategorie „Sammelhaushalt“ = 3 ist zu hoch.
- Die Anzahl der Personen mit unbekanntem Zuzugsdatum ist zu hoch.
- Die Anzahl der Personen mit unbekanntem Herkunftsort ist zu hoch.

Die Fehlermeldungen 0001 bis 0006 geben in erster Linie darüber Auskunft, ob die Daten akzeptiert und Korrekturen sowie eine neue Lieferung nötig sind. Wurden die Daten zugelassen, wird Auskunft gegeben, ob Fehler entdeckt wurden.

2.3.3 Validierungsbericht

Der Validierungsbericht gibt Auskunft darüber, ob die Daten zugelassen sind und ob Korrekturen verlangt werden. In allen Fällen wird die Liste mit entdeckten Fehlern und Warnungen automatisch übermittelt. Die Fehler werden mit einer Nummer und einer kurzen Mitteilung gekennzeichnet.

Die Nummer der Fehlermeldung bezieht sich auf den Merkmalskatalog. Die erste Zahl (vor dem Punkt) bezieht sich auf die Nummer des Hauptmerkmals der Meldung, so wie sie im Katalog erscheint. Die rechts vom Punkt stehende Zahl bezeichnet die fortlaufende Nummerierung der entsprechenden Validierungsregeln. Wenn noch eine weitere Zahl zwischen diesen beiden Zahlen steht, bezieht diese sich auf die Nummer des Teilmerkmals im Merkmalskatalog.

Es gibt zwei Ausnahmen:

1. Die Meldungen 0001 bis 0006 geben allgemeine Auskunft über die Qualität der Lieferung (Lieferung ohne Fehler, Lieferung mit Fehlern, deren Qualität jedoch genügt oder Lieferung, die Korrekturen verlangt).
2. Meldungen mit vierstelligen Nummern, die mit 1000 beginnen, beziehen sich nicht auf ein bestimmtes Merkmal, sondern enthalten allgemeine technische Informationen.

Der Validierungsbericht setzt sich aus mehreren Teilen zusammen und führt bestimmte Fehler auf, andere wiederum nicht.

Der Validierungsbericht beginnt mit einer Meldung, die zwischen 0001 und 0006 nummeriert ist und Informationen zur Qualität der ans BFS gelieferten Daten enthält, z.B.:

<i>Nummer</i>	<i>Fehlermeldung</i>
0002	<i>Die geschickten Daten sind für die statistische Verarbeitung nicht akzeptiert, weil sie Fehler enthalten. Sie müssen korrigiert und dem BFS für eine erneute Validierung geschickt werden.</i>

Anschliessend sind im Validierungsbericht die Fehler (Nummer + Meldung) aufgelistet, die sich auf den ganzen Datensatz beziehen, z. B.11:

<i>Nummer</i>	<i>Fehlermeldung</i>
10.188	<i>Warnung: Die Zahl der Datensätze ist höher als erwartet.</i>
33.288	<i>Warnung: Der Frauenanteil in der Gemeinde ist sehr niedrig.</i>

Der zweite Teil des Validierungsberichts enthält die Liste der Personen, für welche Fehler entdeckt worden sind, z. B.:

<i>Personenidentifikation I¹²</i>	
<i>Nummer</i>	<i>Fehlermeldung</i>
31.2	<i>Das Geburtsdatum ist ungültig oder liegt vor dem Jahr 1900.</i>
36.2	<i>Das Todesdatum liegt nicht zwischen dem Zuzugsdatum in die Gemeinde und dem Datum der Datenlieferung.</i>
52.3	<i>Die Person hat einen Haupt- oder Nebenwohnsitz, obwohl sie einen Ausweis G besitzt.</i>
71.1	<i>Die Konfessionszugehörigkeit fehlt.</i>

<i>Personenidentifikation II</i>	
<i>Nummer</i>	<i>Fehlermeldung</i>
542.1.12	<i>Der Kantonskürzel der Zielgemeinde ist ungültig..</i>
...	

Diese Systematik wird für alle Personen, bei deren Daten Fehlermeldungen auftreten, wiederholt.

Der dritte Teil des Validierungsberichts enthält die Liste der eidgenössischen Gebäudeidentifikatoren (EGID), die vom Validierungsservice vorgeschlagen werden, z.B.:

<i>Personenidentifikation</i>	<i>vorgeschlagener EGID</i>
<i>Personenidentifikator (Nr.) Meier Hans männlich 1956.10.26</i>	<i>2154</i>
<i>Personenidentifikator (Nr.) Berger Regula weiblich 1932.12.02</i>	<i>2165</i>
<i>Personenidentifikator (Nr.) Saner Stefan männlich 1979.05.15</i>	<i>2100</i>

Die vorgeschlagenen EGID stehen nur Gemeinden zur Verfügung, die ihre Gebäudedaten im GWR bereinigt haben und in Fällen in denen der EGID fehlt oder nicht richtig zugewiesen wurde. Die Gemeinden können selber entscheiden, ob sie die EGID in ihr Register aufnehmen oder nicht.

Ein Datensatz ohne Fehler wird für die Lieferung an die Statistik lediglich die Meldung 0001 « Die gelieferten Daten enthalten keine Fehler und werden für die Statistik zugelassen » enthalten oder 0004 « Die gelieferten Daten enthalten keine Fehler und würden in diesem Zustand für die Statistik zugelassen » für die Validierung.

2.4 Fehlerkorrektur

Aus technischen Gründen sind die Fehlermeldungen sehr kurz und im Telegrammstil formuliert. Es ist empfehlenswert, beim Lesen des Validierungsberichts, die im Dokument enthaltenen Erklärungen hinzuzuziehen. Sie helfen den Benutzern (kantonale und kommunale Einwohnerregister sowie

¹¹ Die Beispiele in diesem Text sind nicht eins zu eins aus dem Validierungsbericht entnommen, da sie nicht im XML-Format sind.

¹² Die Merkmale sind aus dem Datenstandard eCH-0044: Personenidentifikationen übernommen (verfügbar auf der Internetseite www.ech.ch).

deren Softwarelieferanten) besser zu verstehen, was vor der Lieferung bzw. Validierung kontrolliert und korrigiert werden muss.

Die Erklärungen sind wie folgt strukturiert¹³:

- Fehlernummer
- Fehlermeldung
- Erklärung

Darüber hinaus müssen im Rahmen einer Lieferung an die Statistik, falls die Daten nicht akzeptiert werden (Fehlermeldung: 0002 « Die gelieferten Daten sind aufgrund der enthaltenen Fehler nicht für die Statistik zugelassen. Diese müssen korrigiert und anschliessend für eine Validierung erneut an das BFS geliefert werden. »), die erwähnten Fehler im Validierungsrapport korrigiert und die Daten anschliessend erneut ans BFS geliefert werden. Im Falle von Korrekturen kann es sich dabei um eine vollständige oder um eine Teillieferung des Einwohnerregisters handeln. Gleichwohl können nur vollständige Lieferungen an die Statistik, im Oktober 2010 mit Referenzdatum vom 30. September 2010, behandelt werden.

Je nach Fehlerart werden die Korrekturen direkt in der Registerdatenbank oder in der Software des Registers vorgenommen. Es ist deshalb wichtig, dass die kommunalen und kantonalen Einwohnerkontrollen eng mit den Softwarelieferanten zusammenarbeiten, um die vom Validierungsservice gemeldeten Fehler zu korrigieren.

2.5 Andere Informationsquellen

Die Grundinformationen bezüglich der an die Statistik zu liefernden Merkmale, sind im Merkmalskatalog für die Harmonisierung der amtlichen Personenregister (kantonale und kommunale Einwohnerregister) enthalten. Dieser Katalog kann beim BFS bestellt oder auf der Internetseite www.register-stat.admin.ch heruntergeladen werden.

Zusätzliche Auskünfte erteilt der Service Clientèle der Harmonisierung und der Lieferungen an die Statistik unter der Nummer 0800 866 700 von Montag bis Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr.

¹³ Das Zeichen √ neben dem Fehlercode gibt an, dass der Fehler nicht vorkommen sollte, wenn man sich strikt an die Norm CH-0099 hält.

Anhang 1

Erläuterung der Fehlermeldungen

Dateifehler

- 0001** *Die geschickten Daten enthalten keinen Fehler und sind für die statistische Verarbeitung akzeptiert.*
- Sie haben eine offizielle Datenlieferung vorgenommen. Die vollzogene Datenlieferung hat keinen Validierungsfehler erzeugt. Die gelieferten Daten wurden für die statistische Produktion zugelassen. Wir bitten Sie, keine Daten mehr vor der nächsten offiziellen Lieferperiode (Januar, April, Juli oder Oktober) zu liefern. Falls Sie Fragen haben, bitten wir Sie, den Service Clientele unter 0800 866 700 zu kontaktieren.
- 0002** *Die geschickten Daten sind für die statistische Verarbeitung nicht akzeptiert, weil sie Fehler enthalten. Sie müssen korrigiert und dem BFS für eine erneute Validierung geschickt werden.*
- Sie haben eine offizielle Datenlieferung vorgenommen. Die Daten der vollzogenen Lieferung weisen eine ungenügende Qualität auf, um für die definitive statistische Produktion zugelassen zu werden. Es ist unerlässlich, dass die fehlerhaften Daten gemäss den statistischen Anforderungen korrigiert werden. Anschliessend müssen diese Daten nochmals an das BFS geliefert werden. Für Fragen betreffend Validierungsfehler bitten wir Sie, den Service Clientele unter 0800 866 700 zu kontaktieren.
- 0003** *Die geschickten Daten enthalten eine geringe Fehlerquote und werden für die statistische Verarbeitung akzeptiert. Die Fehlerliste wird zu Ihrer Information übermittelt. Keine neue Lieferung wird gefordert, aber es wird empfohlen, Korrekturen anzubringen im Hinblick auf die nächste Lieferung.*
- Sie haben eine offizielle Datenlieferung vorgenommen. Die Anzahl der erzeugten Validierungsfehler in der gelieferten Datei ist geringer als die vorbestimmten Schwellenwerte des BFS. Die gelieferten Daten können somit für die definitive statistische Produktion zugelassen werden. Um die Datenqualität Ihres Registers zu verbessern, werden die erzeugten Validierungsfehler in einem Rapport aufgeführt. Wir empfehlen, im Hinblick auf die nächste obligatorische Datenlieferung, die fehlerhaften Daten zu korrigieren.
- Wir bitten Sie, keine Daten mehr vor der nächsten offiziellen Lieferperiode (Januar, April, Juli oder Oktober) zu liefern. Falls Sie Fragen haben bitten wir Sie, den Service Clientele unter 0800 866 700 zu kontaktieren.
- 0004** *Die geschickten Daten enthalten keinen Fehler und werden in diesem Zustand für die statistische Verarbeitung akzeptiert.*
- Sie haben eine offizielle Datenvalidierung vorgenommen. Die durchgeführte Validierung hat keine Validierungsfehler erzeugt. Die Qualität Ihrer Daten ist somit ausreichend, so dass diese für die statistische Produktion zugelassen werden könnten.

Wir empfehlen, regelmässig neue Datenvalidierungen vorzunehmen, um die letzten Modifikationen im Einwohnerregister zu überprüfen.

0005 ***Die geschickten Daten werden in diesem Zustand für die statistische Verarbeitung nicht akzeptiert, weil sie Fehler enthalten. Sie müssen korrigiert werden und für eine erneute Validierung dem BFS geschickt werden.***

Sie haben eine offizielle Datenvalidierung vorgenommen. Die Qualität Ihrer Daten hätte nicht ausgereicht, um für die statistische Produktion zugelassen zu werden. Bitte korrigieren Sie sämtliche Fehler, die im Validierungsrapport aufgeführt sind. Es ist möglich, Ihre Daten regelmässig validieren zu lassen, damit diese den statistischen Bedürfnissen genügen.

Für Fragen betreffend Validierungsfehler, bitten wir Sie den Service Clientele unter 0800 866 700 zu kontaktieren.

0006 ***Die geschickten Daten enthalten eine geringe Fehlerquote und erfüllen die definierten Akzeptanzschwellen. Die Daten werden in diesem Zustand als Lieferung für die statistische Verarbeitung akzeptiert. Indes wird empfohlen, für die fehlerhaften Daten Korrekturen anzubringen.***

Sie haben eine offizielle Datenvalidierung vorgenommen. Die Anzahl der erzeugten Validierungsfehler in der gelieferten Datei ist geringer als die vorbestimmten Schwellenwerte des BFS. Die Daten könnten somit für die statistische Produktion zugelassen werden. Wir empfehlen jedoch ausdrücklich, die Validierungsfehler, welche im Validierungsrapport aufgeführt sind, zu korrigieren. Auf diese Weise werden die Daten in Ihrem Einwohnerregister perfekt den Bedürfnissen der Statistik genügen.

Für Fragen betreffend Validierungsfehler, bitten wir Sie den Service Clientele unter 0800 866 700 zu kontaktieren.

1010 ***Der Validierungsservice ist momentan nicht verfügbar. Bitte versuchen Sie, Ihr File später nochmals zu schicken.***

Aus technischen Gründen ist der Validierungsservice momentan nicht verfügbar. Ihre Daten werden weder gespeichert noch validiert. Damit der Validierungsservice Ihre Daten validieren kann, stellen Sie uns Ihr File bitte nochmals zu.

1011 ***Der lokale Personenidentifikator xy ist mehr als einmal im gelieferten File enthalten. Nur der erste Record wurde validiert.***

Wenn der Validierungsservice in einem File mehrmals die selbe Person entdeckt (sog. Doublette), kann nur der erste Eintrag validiert werden. Die weiteren Einträge müssen im Einwohnerregister gelöscht werden.

Mehrfacheinträge von Personen, die in den letzten 12 Monaten aus der Gemeinde weggezogen und zurückgekehrt sind, gelten nicht als Doubletten. Beide Einträge werden validiert.

- 1012** ***Das Referenzdatum der Datei entspricht nicht dem Referenzdatum der aktuellen Lieferungsperiode. Die gelieferte Datei konnte nicht validiert werden. Bitte korrigieren Sie das Referenzdatum der Datenlieferung ("eventDate" im sedex-Umschlag) und schicken Sie uns die Datei nochmals.***
- Das Referenzdatum muss dem Stichtag der aktuellen Lieferperiode entsprechen. Es gibt vier Referenzdaten pro Jahr: 31.März., 30.Juni, 30.September. und 31.Dezember. Das Referenzdatum, auf welches sich die Daten beziehen, muss im eventDate (= Referenzdatum) für die Lieferung an die Statistik enthalten sein.
- 1013** ***Die gelieferte Datei ist nicht im gewünschten Format (Datenstandard eCH-0099) und konnte deshalb nicht validiert werden. Bitte führen Sie die notwendigen Korrekturen durch und schicken Sie uns die Datei nochmals.***
- Das Datenfile ist im Format XML zu senden, gemäss Standard eCH0099/11 - Validierung und Lieferung an die Statistik, Version 1.1 - verfügbar unter www.register-stat.admin.ch.
- 1014** ***Der Absender der Datei ist nicht im Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz. Die gelieferte Datei konnte nicht validiert werden. Bitte korrigieren Sie den Absender und schicken Sie uns die Datei nochmals.***
- Einzig Gemeinden gemäss Amtlichem Gemeindeverzeichnis der Schweiz sind berechtigt, dem Validierungsservice Daten zu senden. Eine Sendung kann sich nur auf eine einzige Gemeinde beziehen. Zentralisierte Register müssen deshalb mehrere Files senden, d.h. pro Gemeinde eines (mit dem entsprechenden senderId).
- 1050** ***Die Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren EGID und EWID wurden nicht validiert, weil die Qualität der Daten im Eidgenössischen Gebäude- und Wohnregister (GWR) für Ihre Gemeinde den Anforderungen des BFS noch nicht genügt.***
- In Kantonen mit kantonaler Registerführung (ZH, FR, BS, BL, VD, GE) kann es vorkommen, dass die aktuellsten Daten aus dem kantonalen GWR noch nicht an das eidgenössische GWR geliefert wurden. Bitte nehmen Sie in diesem Fall mit der kantonalen Koordinationsstelle für die Registerharmonisierung Kontakt auf.***
- Bevor den im Einwohnerregister geführten Personen der EGID oder der EWID zugeteilt wird, sind im GWR die Daten Ihrer Gemeinde zu bereinigen. Deren aktueller Stand kann im Menu "Statistik" des eidgenössischen Gebäude- und Wohnregister (GWR) konsultiert werden. Wenn alle %-Werte grün erscheinen, können Sie die Daten des GWR einsehen oder herunterladen und dann (EGID und EWID) zuteilen.
- Nähere Informationen über die Zuteilung von EGID und EWID finden Sie im Dokument „Harmonisierung amtlicher Personenregister, Wegleitung für die Zuteilung von EGID und EWID in den Einwohnerregistern“ unter der Adresse www.register-stat.admin.ch.

- 1051** **Die Wohnungsidentifikator EWID wurden nicht validiert, weil die Qualität der Wohnungsdaten im Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) für ihre Gemeinde den Anforderungen des BFS noch nicht genügt.**
- In Kantonen mit kantonaler Registerführung (ZH, FR, BS, BL, VD, GE) kann es vorkommen, dass die aktuellsten Daten aus dem kantonalen GWR noch nicht an das eidgenössische GWR geliefert wurden. Bitte nehmen Sie in diesem Fall mit der kantonalen Koordinationsstelle für die Registerharmonisierung Kontakt auf.**
- Bevor den im Einwohnerregister geführten Personen der EWID zugeteilt wird, sind im GWR die Daten Ihrer Gemeinde zu bereinigen. Deren aktueller Stand kann im Menu "Statistik" des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) konsultiert werden. Wenn alle %-Werte grün erscheinen, können Sie die Daten des GWR einsehen oder herunterladen und dann EGID und EWID zuteilen. Nähere Informationen über die Zuteilung von EGID und EWID finden Sie im Dokument „Harmonisierung amtlicher Personenregister, Wegleitung für die Zuteilung von EGID und EWID in den Einwohnerregistern“ unter der Adresse www.register-stat.admin.ch.
- 10.188** **Warnung: Die Anzahl Datensätze ist grösser als erwartet.**
- Die Referenzwerte stammen aus der ESPOP-Erhebung des Vorjahres. Es ist grundsätzlich möglich, dass die Anzahl Datensätze korrekt ist, und zwar dann, wenn im laufenden Jahr besondere demografische Ereignisse eingetreten sind.
- 10.288** **Warnung: Die Anzahl Datensätze ist kleiner als erwartet.**
- Die Referenzwerte stammen aus der ESPOP-Erhebung des Vorjahres. Es ist grundsätzlich möglich, dass die Anzahl Datensätze korrekt ist, und zwar dann, wenn im laufenden Jahr besondere demografische Ereignisse eingetreten sind oder wenn die Gemeinde zu Testzwecken nur einen Teil ihres Einwohnerregisters geschickt hat.
- 10.388** **Warnung: Zwischen der beim letzten Mal an den Validierungsservice gelieferten Anzahl Datensätze und jetzt besteht ein Unterschied von mehr als 5%.**
- Beim Vergleich zwischen der jetzigen und der vorangehenden Datenlieferung ist der Validierungsservice auf eine Differenz von über 5% gestossen. Eine derartige Differenz ist nur bei besonderen demografischen Ereignissen seit der letzten Datenlieferung möglich oder wenn die Gemeinde aus Testgründen nur einen Teil ihres Einwohnerregisters übermittelt hat. Dieser unwahrscheinliche Bestand wird nur bei der Lieferung an die Validierung aufgezeigt nicht jedoch bei einer Lieferung an die Statistik.
- 31.188** **Die Anzahl Personen mit unvollständigem Geburtsdatum ist zu hoch.**
- Die unvollständigen Formate JJJJ und JJJJ-MM sind zwar grundsätzlich für das Geburtsdatum zulässig, dürfen jedoch nur eingesetzt werden, wenn keine Möglichkeit besteht, das vollständige Format JJJJ-MM-TT in Erfahrung zu bringen.

- 321.188** ***Die Anzahl Personen mit einem unbekanntem Geburtsort (Land oder Gemeinde) ist zu hoch.***
 Wenn der Geburtsort (Land, Gemeinde) nicht mehr existiert, muss das Nachfolgeland eingesetzt werden. Die Fehlermeldung wird nicht bei Diplomaten und internationalen Beamten ausgelöst.
- 33.188** ***Warnung: Der Frauenanteil in der Gemeinde ist sehr hoch.***
 Um die Korrektheit der Daten in Ihrem Einwohnerregister zu prüfen, wurden im Validierungsservice mehrere Wahrscheinlichkeitsgrenzen definiert. Im vorliegenden Fall wurde der Grenzwert für den Frauenanteil in einer Gemeinde überschritten.
- 33.288** ***Warnung: Der Frauenanteil in der Gemeinde ist sehr gering.***
 Um die Korrektheit der ans BFS gelieferten Datei zu prüfen, wurden im Validierungsservice mehrere Wahrscheinlichkeitsgrenzen definiert. In diesem Zusammenhang scheint der Frauenanteil in Ihrer Gemeinde zu tief. Überprüfen Sie bitte, ob die Lieferung komplett ist.
- 36.188** ***Warnung: In der Datei ist keine einzige verstorbene Person verzeichnet.***
 Jede Datenlieferung muss die in der Gemeinde gemeldeten sowie die in den 12 Monaten vor der Lieferung verstorbenen oder weggezogenen Personen enthalten. Es ist unwahrscheinlich, dass kein einziger Einwohner bzw. keine einzige Einwohnerin in Ihrer Gemeinde in den 12 vergangenen Monaten gestorben ist.
- 411.188** ***Die Anzahl staatenloser Personen oder jene der Personen mit unbekannter Staatsangehörigkeit ist zu hoch.***
 Um die Korrektheit der Daten in Ihrem Einwohnerregister zu prüfen, wurden im Validierungsservice mehrere Wahrscheinlichkeitsgrenzen definiert. Im vorliegenden Fall wurde der Grenzwert für die Anzahl staatenloser Personen oder die Anzahl Personen mit unbekannter Nationalität überschritten.
- 431.388** ***Die Information zur Ausländerkategorie gewisser Personen ist ungenügend, sie ist weder vierstellig noch sechsstellig codiert. Diese Präzisierung muss spätestens bis Ende 2012 für alle betroffenen Personen vorgenommen sein.***
 Die Ausländerkategorie muss gemäss dem Standard eCH-0006 codiert werden. Die Anforderungen der Statistik verlangen, dass die Ausländerkategorien so ausführlich wie möglich codiert werden (im Minimum vierstellig, wenn vorhanden sechsstellig). Die Stellen III und IV liefern die Unterscheidung zwischen EU/EFTA und nicht EU/EFTA-Ausländerkategorien; die Stellen V und VI geben Auskunft über die gewährte Aufenthaltsdauer gemäss Aufenthaltsbewilligung (betrifft die Bewilligungen G und L).
 Bis Ende 2012 müssen bei allen betroffenen Personen diese Unterscheidungen gemacht sein. Deshalb wird empfohlen, soweit möglich dies automatisch zu codieren sowie die Unterscheidung im Rahmen der Neuerfassung sowie der Erneuerung der Ausländerausweise systematisch vorzunehmen.

531.288 ***Die Anzahl der Personen mit unbekanntem Zuzugsdatum ist zu hoch.***

Das Zuzugsdatum ist gemäss Merkmalskatalog ein obligatorisches Merkmal. Aus praktischen und verwaltungstechnischen Gründen hat das BFS entschieden, die Eingabe des fiktiven Datums 0001-01-01 zu erlauben, wenn das Zuzugsdatum der Einwohnerkontrolle nicht bekannt ist. Für die Sicherung der Datenqualität ist es jedoch unerlässlich, dass die Anzahl Personen mit einem unbekanntem Zuzugsdatum möglichst gering gehalten wird.

532.288 ***Der Anteil der Personen mit unbekanntem Herkunftsort ist zu hoch.***

Um die Kohärenz Ihres Einwohnerregisters zu überprüfen, wurden Wahrscheinlichkeitsgrenzen für unbekanntes Daten im Validierungsservice bestimmt. Tritt dieser Fehler auf, wurde die Vergleichszahl der Personen mit Herkunftsort "Status unbekannt" überschritten.

541.188 ***Warnung: In der Datei ist keine einzige weggezogene Person verzeichnet.***

Jede Datenlieferung muss die in der Gemeinde gemeldeten sowie die in den 12 Monaten vor der Lieferung verstorbenen oder weggezogenen Personen enthalten. Es ist unwahrscheinlich, dass kein einziger Einwohner bzw. keine einzige Einwohnerin Ihre Gemeinde in den letzten 12 Monaten verlassen hat.

622.188 ***Warnung: In der Datei ist keine einzige Person verzeichnet, die innerhalb der Gemeinde umgezogen ist.***

Das Merkmal „Umzugsdatum“ ist bei Wohnungswechseln innerhalb der Gemeinde obligatorisch. Es ist unwahrscheinlich, dass seit Inkrafttreten des Registerharmonisierungsgesetzes (RHG) keine einzige Person innerhalb der Gemeinde umgezogen ist.

623.188 ***Die Anzahl Personen mit EGID gleich 999'999'999 ist zu hoch.***

Der Code 999'999'999 ist nur Personen vorbehalten, die in der Gemeinde formell gemeldet sind, aber nicht hier wohnen (z.B. Bewohner eines auswärtigen Altersheimes) oder keinem Gebäude zugewiesen werden können (z.B. Obdachlose). Die Zuteilung des EGID in Ihrer Gemeinde ist zu überprüfen.

Der EGID ist der Eidgenössische Gebäudeidentifikator des Wohngebäudes einer Person. Jeder Person im Einwohnerregister muss ein EGID aus dem Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) zugeordnet werden. Dazu muss die Einwohnerkontrolle über einen Online-Zugang zum GWR (muss auf der Internetseite des GWR (www.housing-stat.ch) beantragt werden) verfügen.

Für Kantone mit eigenem Gebäude- und Wohnungsregister gelten spezielle Bestimmungen. Die Gemeinden sind gebeten, mit dem zuständigen kantonalen Dienst Kontakt aufzunehmen und sich über das korrekte Vorgehen informieren zu lassen.

Nähere Informationen über die Zuteilung von EGID und EWID finden

Sie im Dokument „Harmonisierung amtlicher Personenregister, Wegleitung für die Zuteilung von EGID und EWID in den Einwohnerregistern“ unter der Adresse www.register-stat.admin.ch. Für die EWID-Zuteilung zu einer Person muss in einem ersten Schritt das Gebäude in dem die Person wohnt, im GWR gefunden werden. Anschliessend muss in diesem Gebäude der zu der Wohnung der Person entsprechende EWID gesucht und zugeteilt werden. Weiterhin gilt, wenn der EGID falsch zugeordnet ist, kann der EWID nicht gültig sein.

624.188 ***Die Anzahl Personen mit noch nicht zugeteilter Haushaltsart ist zu hoch.***

Die Ausprägung „Haushaltsart noch nicht zugeteilt“ wird vorübergehend verwendet, wenn noch ungenügende Informationen darüber vorliegen, ob eine Person einem Privathaushalt, einem Kollektivhaushalt oder einem Sammelhaushalt angehört. Sie darf nur für einen kleinen Teil der Bevölkerung in Ihrer Gemeinde verwendet werden.

624.288 ***Die Anzahl Personen mit Haushaltsart "Sammelhaushalt" (= 3) ist zu hoch.***

Die Haushaltsart "Sammelhaushalt" (= 3) darf nur Personen ohne festen Wohnsitz sowie formell gemeldeten Personen, also Personen, die in Ihrer Gemeinde gemeldet sind, ohne jedoch dort zu wohnen (z.B. Personen, die in einem Altersheim in einer anderen Gemeinde wohnen) zugeteilt werden. Es gibt nur einen Sammelhaushalt pro Gemeinde. Diese Kategorie darf nur für einen kleinen Teil der Bevölkerung Ihrer Gemeinde verwendet werden.

71.188 ***Die Anzahl Personen mit unbekannter Konfessionszugehörigkeit ist zu hoch.***

Der Code "Konfessionszugehörigkeit = 000" ist grundsätzlich zulässig, darf aber nur verwendet werden, wenn keine andere Möglichkeit besteht, die Zugehörigkeit abzuklären.

11.599 ***In der gelieferten Datei fehlt die Versichertennummer für mehr als 60% der Personen.***

Die neue Versichertennummer (AHVN13) ist ein obligatorisches Merkmal, das für alle Personen des Registers vorhanden sein muss. Für den Fall, dass die AHVN13 fehlt, gibt es zwei Möglichkeiten, diese zu finden:

- Direkte Befragung der Person zu ihrer AHVN13, die auf ihrer Versichertenkarte aufgeführt ist.
- Abfrage des Datensatzes der Zentralen Ausgleichsstelle (UPI), in welchem die Nummern verwaltet werden.

Die Art der Abfrage der Nummer in der UPI (Web-Services, sedex oder Web-Interface) hängt von der Software des Einwohnerregisters ab. Für den Fall, dass die AHVN13 (noch) nicht in der UPI verfügbar ist, wird empfohlen, die Abfrage regelmässig zu wiederholen. Erst nach dem Finden der für die Person gültigen AHVN13, kann diese in das Einwohnerregister eingetragen werden.

Falls die AHVN13 in der UPI zum Zeitpunkt der Datenlieferung an den

Validierungsservice nicht verfügbar ist, bitten wir Sie vorübergehend über diesen Fehler hinwegzusehen.

Dieses Problem besteht für mehr als 60% der Personen der an den Validierungsservice gelieferten Datei. Es wurde keine individuelle Meldung gesendet. Überprüfen Sie alle gesendeten Personen.

√ **431.399** ***In der gelieferten Datei ist der Code der Ausländerkategorie für mehr als 60% der Personen ungültig.***

Der Code der Ausländerkategorie (Ausweis) muss aus der Nomenklatur Ausländerkategorien übernommen werden und der Norm eCH-0006 entsprechen. Nähere Informationen finden Sie auf der Website www.ech.ch.

Da in diesem Fall keine einzelnen Fehlermeldungen ausgelöst werden, kontrollieren Sie bitte den Aufenthaltsstatus aller betroffenen Personen.

Dieses Problem besteht für mehr als 60% der Personen der an den Validierungsservice gelieferten Datei. Es wurde keine individuelle Meldung gesendet. Überprüfen Sie alle gesendeten Personen.

51.299 ***In der gelieferten Datei passt für mehr als 60 % der Personen die Nummer der Meldegemeinde nicht zur Nummer des Datenlieferanten (Ihre Gemeindenummer).***

Die Meldegemeinde entspricht der Gemeinde, in der die betroffene Person gemeldet ist, also Ihrer Gemeinde.

Gemeindenummern müssen dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz entnommen werden (abrufbar unter: www.register-stat.admin.ch).

Dieses Problem besteht für mehr als 60% der Personen der an den Validierungsservice gelieferten Datei. Es wurde keine individuelle Meldung gesendet. Überprüfen Sie alle gesendeten Personen.

621.3099 ***In der gelieferten Datei befindet sich der Wohnort für mehr als 60% der Personen nicht in Ihrer Gemeinde.***

Die Wohnadresse ist zwingend in der Meldegemeinde, d.h. in der Gemeinde, welche die Daten liefert. Bitte kontrollieren Sie, ob die gelieferten Daten dem Absender entsprechen (senderld im Umschlag, der die Lieferung begleitet) und dass die Wohnadresse für jede Person in der Meldegemeinde (also in ihrer Gemeinde) liegt.

Dieses Problem besteht für mehr als 60% der Personen der an den Validierungsservice gelieferten Datei. Es wurde keine individuelle Meldung gesendet. Überprüfen Sie alle gesendeten Personen.

623.199 ***In der gelieferten Datei fehlt der Gebäudeidentifikator (EGID) für mehr als 60% der Personen.***

Der EGID ist der Eidgenössische Gebäudeidentifikator des Wohngebäudes einer Person. Jeder Person im Einwohnerregister muss ein EGID aus dem Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) zugeordnet werden. Dazu muss die Einwohnerkontrolle über einen Online-Zugang zum GWR (Antrag unter www.housing-stat.ch auf der Seite des GWR) verfügen.

Für Kantone mit eigenem Gebäude- und Wohnungsregister gelten spezielle Bestimmungen. Die Gemeinden sind gebeten, mit dem

zuständigen kantonalen Dienst Kontakt aufzunehmen und sich über das korrekte Vorgehen informieren zu lassen. Nähere Informationen über die Zuteilung von EGID und EWID finden Sie im Dokument „Harmonisierung amtlicher Personenregister, Wegleitung für die Zuteilung von EGID und EWID in den Einwohnerregistern“ unter der Adresse www.register-stat.admin.ch.

Dieses Problem besteht für mehr als 60% der Personen der an den Validierungsservice gelieferten Datei. Es wurde keine individuelle Meldung gesendet. Überprüfen Sie alle gesendeten Personen.

623.3099 *In der gelieferten Datei sind die Gebäudeidentifikatoren (EGID) für mehr als 60% der Personen ungültig. Entsprechend können auch die (meisten) Wohnungsidentifikatoren (EWID), sofern zugeteilt, nicht gültig sein.*

Der EGID ist der Eidgenössische Gebäudeidentifikator des Wohngebäudes einer Person. Jeder Person im Einwohnerregister muss ein EGID aus dem Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) zugeordnet werden. Für jedes Gebäude in der Schweiz gibt es einen eindeutigen EGID.

Der EGID ist ungültig, wenn

- a) er in der Gemeinde nicht existiert (es wurde ein EGID zugewiesen, der laut GWR zwar existiert, nicht aber in der Liefergemeinde)
- b) er im GWR nicht existiert (die Gemeinde hat bereits einen EGID zugewiesen - z.B. aus dem kantonalen GWR entnommen - der jedoch noch nicht ins eidgenössischen GWR übernommen wurde).

Da die richtige Zuweisung des EGID zu einer Person die Grundlage für die Zuweisung des EWID ist, ist bei einer fehlerhaften Gebäudezuweisung oft auch die Zuweisung der Wohnung fehlerhaft. Nähere Informationen über die Zuteilung von EGID und EWID finden Sie im Dokument „Harmonisierung amtlicher Personenregister, Wegleitung für die Zuteilung von EGID und EWID in den Einwohnerregistern“ unter der Adresse www.register-stat.admin.ch. Dieses Problem besteht für mehr als 60% der Personen der an den Validierungsservice gelieferten Datei. Es wurde keine individuelle Meldung gesendet. Überprüfen Sie alle gesendeten Personen.

623.3499 *In der gelieferten Datei stimmen Gebäudeadresse im GWR und Wohnadresse für mehr als 60% der Personen nicht überein.*

Wenn die zwei Adressen nicht identisch sind, bedeutet das nicht zwangsläufig, dass die Zuweisung des EGID nicht korrekt ist. Damit die beiden Adressen identisch sind, einigen sich die Einwohnerkontrolle und die Bauverwaltung der Gemeinde/des Kantons über den zu verwendenden Strassennamen. Ausser in Ausnahmefällen muss die offizielle Schreibweise des Strassennamens von der Einwohnerkontrolle und von der Bauverwaltung verwendet werden. Falls nötig kann sich die Bauverwaltung mit dem eidg. GWR in Verbindung setzen, um Änderungen der Strassennamen zu beantragen (www.housing-stat.ch).

Dieses Problem besteht für mehr als 60% der Personen der an den Validierungsservice gelieferten Datei. Es wurde keine individuelle Meldung gesendet. Überprüfen Sie alle gesendeten Personen.

Dieses Problem besteht für mehr als 60% der Personen der an den Validierungsservice gelieferten Datei. Es wurde keine individuelle Meldung gesendet. Überprüfen Sie alle gesendeten Personen.

625.188 ***Die Anzahl der Personen mit einem EWID = 999 und der Haushaltsart "Privathaushalt" ist zu hoch.***

Der fiktive EWID "999" wird vergeben für

- Personen in Sammelhaushalten (die Person muss die Haushaltskategorie = 3 haben),
- Personen in Kollektivhaushalten, sofern sie nicht in einer im GWR erfassten Wohnung wohnen (z.B. Altersheim),
- Personen in Privathaushalten, deren Wohnung im GWR nicht erfasst ist (Mansarden, separate Wohnräume).

Da in der Regel die Wohnungen im GWR erfasst sind, wird bei einer übermässigen Vergabe des fiktiven EWID 999 diese Fehlermeldung ausgelöst.

625.199 ***Warnung: In der gelieferten Datei fehlt für mehr als 60% der Personen der Wohnungsidentifikator (EWID).***

Laut Bundesgesetz muss der EWID bis spätestens zum 31.12.2012 zugeordnet werden (oder bis spätestens zum 31.12.2010 je nach kantonaler Gesetzgebung).

Der EWID ist der Eidgenössische Wohnungsidentifikators des Wohngebäudes einer Person. Jeder Person im Einwohnerregister muss ein EWID aus dem Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) zugeordnet werden. Um einer Person den EWID zuzuteilen, muss zunächst im GWR ihr Wohngebäude und darin ihre Wohnung ausfindig gemacht werden. Dazu muss die Einwohnerkontrolle über einen Online-Zugang zum GWR (Antrag unter www.housing-stat.ch auf der Seite des GWR) verfügen.

Für Kantone mit eigenem Gebäude- und Wohnungsregister gelten spezielle Bestimmungen. Die Gemeinden sind gebeten, mit dem zuständigen kantonalen Dienst Kontakt aufzunehmen und sich über das korrekte Vorgehen informieren zu lassen.

Nähere Informationen über die Zuteilung von EGID und EWID finden Sie im Dokument „Harmonisierung amtlicher Personenregister, Wegleitung für die Zuteilung von EGID und EWID in den Einwohnerregistern“ unter der Adresse www.register-stat.admin.ch. Dieses Problem besteht für mehr als 60% der Personen der an den Validierungsservice gelieferten Datei. Es wurde keine individuelle Meldung gesendet. Überprüfen Sie alle gesendeten Personen.

√ **625.399** ***In der gelieferten Datei wurde für mehr als 60% der Personen ein Wohnungsidentifikator (EWID), aber kein Gebäudeidentifikator (EGID) angegeben.***

Um einer Person den EWID zuzuteilen, muss zunächst im GWR ihr Wohngebäude und darin ihre Wohnung ausfindig gemacht werden. Ausserdem ist der EWID, wenn der EGID fehlt, falsch.

Nähere Informationen über die Zuteilung von EGID und EWID finden Sie im Dokument „Harmonisierung amtlicher Personenregister, Wegleitung für die Zuteilung von EGID und EWID in den Einwohnerregistern“ unter der Adresse www.register-stat.admin.ch. Dieses Problem besteht für mehr als 60% der Personen der an den Validierungsservice gelieferten Datei. Es wurde keine individuelle Meldung gesendet. Überprüfen Sie alle gesendeten Personen.

625.3099 *In der gelieferten Datei sind die Wohnungsidentifikatoren (EWID) für mehr als 60 % der Personen ungültig.*

Der EWID ist der Eidgenössische Gebäudeidentifikator des Wohngebäudes einer Person. Jeder Person im Einwohnerregister muss ein EWID aus dem Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) zugeordnet werden. Für jedes Gebäude in der Schweiz gibt es in Verbindung mit dem EGID einen eindeutigen EWID.

Der EWID ist ungültig, wenn

- a) er im Gebäude nicht existiert
- b) bereits der EGID ungültig ist.

Nähere Informationen über die Zuteilung von EGID und EWID finden Sie im Dokument „Harmonisierung amtlicher Personenregister, Wegleitung für die Zuteilung von EGID und EWID in den Einwohnerregistern“ unter der Adresse www.register-stat.admin.ch. Dieses Problem besteht für mehr als 60% der Personen der an den Validierungsservice gelieferten Datei. Es wurde keine individuelle Meldung gesendet. Überprüfen Sie alle gesendeten Personen.

71.199 *In der gelieferten Datei fehlt die Konfessionszugehörigkeit für mehr als 60% der Personen.*

In der gelieferten Datei fehlt für mehr als 60% der Personen die Konfessionszugehörigkeit. Die Religionszugehörigkeit ist ein obligatorisches Merkmal. Ist diese Information nicht bekannt, kann der Code „000“ für „Konfessionszugehörigkeit unbekannt“ verwendet werden.

Dieses Problem besteht für mehr als 60% der Personen der an den Validierungsservice gelieferten Datei. Es wurde keine individuelle Meldung gesendet. Überprüfen Sie alle gesendeten Personen.

74.199 *In der gelieferten Datei gibt es weder eine Haushaltsnummer, noch einen Wohnungsidentifikator (EWID) für mehr als 60% der Personen.*

Der Wohnungsidentifikator ist ein obligatorisches Merkmal im Sinne des Registerharmonisierungsgesetzes. Jedoch ist es möglich, die Zuordnung erst bis zum 31.12.2012 vorzunehmen (je nach kantonaler Gesetzesvorgabe). Allerdings muss für den Fall, dass der EWID noch nicht zugeordnet ist, eine Haushaltsnummer gemäss den Angaben im Merkmalskatalog an das BFS geliefert werden.

Zudem wird davon abgeraten, für das gleiche Gebäude (EGID) Personen mit einer EWID-Zuweisung und Personen mit Zuweisung einer Haushaltsnummer zu vermischen.

Dieses Problem besteht für mehr als 60% der Personen der an den Validierungsservice gelieferten Datei. Es wurde keine individuelle Meldung gesendet. Überprüfen Sie alle gesendeten Personen.

Personenfehler

1 Identifikation

11 Identifikation

- 11.1** **Die Kategorie des lokalen Personenidentifikators fehlt.**
Die Kategorie des lokalen Personenidentifikators entspricht dem Personenidentifikator, den Ihr Einwohnerregister verwendet.
- 11.2** **Die Nummer des lokalen Personenidentifikators fehlt.**
Beim lokalen Personenidentifikator handelt es sich um den Personenidentifikator Ihres Gemeinderegisters.
- 11.3** **Das Format der Versichertennummer ist nicht korrekt.**
Die AHV-Versichertennummer ist rein numerisch und umfasst 13 Positionen. Sie beginnt systematisch mit der Zahlenfolge 756 (z.B.: 7561234567895), denn die Nummer wird durch eine eidgenössische Behörde in der Schweiz zugeteilt.
- 11.4** **Die Versichertennummer ist der Kontrollziffer zufolge nicht korrekt.**
Die 13. Stelle (letzte Ziffer) der neuen AHV-Versichertennummer (AHVN13) ist eine Kontrollziffer, die es erlaubt, die Gültigkeit der AHVN13 zu überprüfen. Auf der Basis der zwölf vorangehenden Ziffern wird mit Hilfe eines Algorithmus der Wert der dreizehnten Ziffer errechnet. Dieser Algorithmus befindet sich im Anhang 1 der Verordnung des EDI über die Mindeststandards der technischen und organisatorischen Massnahmen bei der systematischen Verwendung der AHV-Versichertennummer ausserhalb der AHV (SR 831.101.4).
- 11.5** **Die Versichertennummer fehlt.**
Die neue Versichertennummer (AHVN13) ist ein obligatorisches Merkmal, das für alle Personen des Registers vorhanden sein muss. Für den Fall, dass die AHVN13 fehlt, gibt es zwei Wege sie zu finden: entweder kann die Person direkt zu ihrer AHVN13 befragt werden, welche auf ihrer Versichertenkarte aufgeführt ist, oder der Datensatz der Zentralen Ausgleichsstelle (UPI), in welchem diese Nummern verwaltet werden, wird abgefragt. Die Art der Abfrage der Nummer in der UPI (Web-Services, sedex oder Web-Interface) hängt von der Software des Einwohnerregisters ab.
Für den Fall, dass die AHVN13 (noch) nicht in der UPI verfügbar ist wird empfohlen, die Abfrage regelmässig zu wiederholen. Erst nach dem Finden der für die Person gültigen AHVN13, kann diese in das Einwohnerregister eingetragen werden.
Falls die AHVN13 in der UPI zum Zeitpunkt der Datenlieferung an den Validierungsservice nicht verfügbar ist, bitten wir Sie vorübergehend über diesen Fehler hinwegzusehen.
- 11.6** **Die Versichertennummer fehlt.**
Fehlt bei Personen mit der Ausländerkategorie "Bewilligung L" oder "nicht zugewiesen" die AHVN13 und hält sich die Person zum Zeitpunkt der Datenerhebung ≤ 90 Tage in der Gemeinde auf, so wird

diese Fehlermeldung ausgelöst, jedoch nicht in der Schwellenwertberechnung der AHVN13 berücksichtigt. In der Regel sollten alle Personen nach 90 Tagen über eine AHVN13 verfügen.

2 Name

21 Nachname

211 Amtlicher Name

211.1 *Der amtliche Name fehlt.*

Der amtliche Name ist ein obligatorisches Merkmal. Bei Personen schweizerischer Staatsangehörigkeit handelt es sich um den Namen in den Zivilstandsregistern. Für die Ausländer/innen ohne Zivilstandsereignis in der Schweiz handelt es sich um den Namen im ausländischen Pass oder auf der ausländischen Identitätskarte.

213 Allianz- / Partnerschaftsname

213.1 *Die Person hat einen Allianznamen/Partnerschaftsnamen, obwohl sie gemäss Merkmal "Zivilstand" ledig ist.*

Ledige Personen tragen keinen Allianznamen/Partnerschaftsnamen. Merkmale "Nachname" und "Zivilstand" überprüfen.

214 Name in ausländischem Pass

214.1 *Für die Person ist das Merkmal „Name in ausländischem Pass“ angegeben, obwohl sie gemäss Merkmal „Staatsangehörigkeit“ schweizerischer Staatsangehörigkeit ist.*

Der im ausländischen Pass angegebene Name wird nur für Personen ausländischer Staatsangehörigkeit und nur im Falle einer Abweichung zwischen Angaben im Zivilstandsregister und im ausländischen Pass (der ausländischen Identitätskarte) verwendet. Eine Person, die neben der schweizerischen noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt (Doppelbürgerschaft) gilt als Schweizer/in. Überprüfen, ob die richtige Staatsangehörigkeit erfasst wurde und ob die Namensinformationen dem ausländischen Pass zu entnehmen sind.

22 Vorname

221 Vornamen

221.1 *Der Vorname fehlt.*

Der Vorname ist ein obligatorisches Merkmal. Ausnahmen können für jene Ausländer/innen gemacht werden, für die aus den offiziellen Dokumenten kein Vorname hervorgeht.

3 Demographische Daten

31 Geburtsdatum

√ 31.1 *Das Geburtsdatum fehlt.*

Das Geburtsdatum ist ein obligatorisches Merkmal. Es muss Jahr, Monat und Tag der Geburt enthalten und im Format JJJJ-MM-TT angegeben sein. Zum Beispiel: 1981-07-01 für den 1. Juli 1981. Ist der Tag oder der Monat der Geburt nicht bekannt, können Monat und Jahr oder nur das Jahr im Format JJJJ-MM oder JJJJ angegeben werden.

31.2 ***Das Geburtsdatum ist ungültig oder liegt vor dem Jahr 1900.***

Das Geburtsdatum ist ein obligatorisches Merkmal. Es muss Jahr, Monat und Tag der Geburt enthalten und im Format JJJJ-MM-TT angegeben sein. Zum Beispiel: 1981-07-01 für den 1. Juli 1981. Ist der Tag oder der Monat der Geburt nicht bekannt, können Monat und Jahr oder nur das Jahr im Format JJJJ-MM oder JJJJ angegeben werden. Weiterhin muss das Datum nach dem Jahr 1900 liegen.

31.3 ***Das Geburtsdatum liegt nach dem Datum der Datenlieferung.***

Das Geburtsdatum ist ein obligatorisches Merkmal. Es muss vor dem Datum der Datenlieferung ans BFS liegen. Es muss Jahr, Monat und Tag der Geburt enthalten und im Format JJJJ-MM-TT angegeben sein. Zum Beispiel: 1981-07-01 für den 1. Juli 1981. Ist der Tag oder der Monat der Geburt nicht bekannt, können nur das Jahr und der Monat oder nur das Jahr der Geburt im Format JJJJ-MM beziehungsweise JJJJ angegeben werden.

32 Geburtsort

321 Status Geburtsort

√ **321.1** ***Der Code des Merkmals "Status Geburtsort" ist ungültig.***

Ist der Geburtsort unbekannt, muss der Status des Geburtsortes mit der Ziffer „0“ codiert werden.

322 Geburtsland

√ **322.1** ***Es ist eine Nummer für das Geburtsland angegeben, obwohl dieses gemäss Status unbekannt ist.***

Ist das Geburtsland bekannt, müssen dessen Name, BFS-Nummer und ISO-Code (fakultativ) gemäss offizieller Nomenklatur der Staaten und Gebiete des BFS angegeben werden. Ist das Geburtsland nicht in diesem Verzeichnis enthalten, kann auch nur der Name des Geburtslandes angegeben werden (d.h. ohne BFS-Nummer und ISO-Code). Ist das Geburtsland unbekannt, bleiben die Felder für den Namen des Staates, dessen BFS-Nummer sowie dessen ISO-Code leer und als Status ist „unbekannt“ anzugeben.

322.5 ***Es wurde ein ISO-Code für das Geburtsland angegeben, obwohl keine Ländernummer für das Geburtsland angegeben wurde.***

Das Geburtsland wird immer in Kombination mit dessen offiziellem Namen, der BFS-Nummer und dem ISO-Code (fakultativ) gemäss offizieller Nomenklatur der Staaten und Gebiete des BFS angegeben. Diese Elemente müssen in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein. Ist das Geburtsland nicht in diesem Verzeichnis enthalten, kann auch nur der Name des Geburtslandes angegeben werden (d.h. ohne BFS-Nummer und ISO-Code).

√ **322.8** ***Es wurde kein Name für das Geburtsland angegeben, obwohl der Geburtsort gemäss Status bekannt ist.***

Ist der Geburtsort gemäss Status bekannt, muss zwingend ein Geburtsland erwähnt werden. Dies kann entweder die Schweiz oder ein anderes Land sein. Ist das Geburtsland gemäss den offiziellen Dokumenten unbekannt oder kann der Einwohnerkontrolle aus anderen Gründen nicht bekannt sein, dann bleibt dessen Feld leer, und der Status lautet „unbekannt“.

322.9 ***Es wurde kein Name, aber eine Nummer für das Geburtsland angegeben.***

Das Geburtsland wird immer in Kombination mit dessen offiziellem Namen, der BFS-Nummer und dem ISO-Code (fakultativ) gemäss offizieller Nomenklatur der Staaten und Gebiete des BFS angegeben. Diese Elemente müssen in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein. Ist das Geburtsland nicht in diesem Verzeichnis enthalten, kann auch nur der Name des Geburtslandes angegeben werden (d.h. ohne BFS-Nummer und ISO-Code).

322.11 ***Die Nummer des Geburtslandes fehlt, obwohl der Name des Geburtslandes in der offiziellen Nomenklatur Staaten und Gebiete des BFS existiert.***

Das Geburtsland wird immer in Kombination mit dessen offiziellem Namen, der BFS-Nummer und dem ISO-Code (fakultativ) gemäss offizieller Nomenklatur der Staaten und Gebiete des BFS angegeben. Diese Elemente müssen in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein. Ist das Geburtsland nicht in diesem Verzeichnis enthalten, kann auch nur der Name des Geburtslandes angegeben werden (d.h. ohne BFS-Nummer und ISO-Code).

322.12 ***Die Nummer des Geburtslandes fehlt, obwohl die Person nach 1945 geboren ist.***

Das Geburtsland wird immer in Kombination mit dessen offiziellem Namen, der BFS-Nummer und dem ISO-Code (fakultativ) gemäss offizieller Nomenklatur der Staaten und Gebiete des BFS angegeben. Diese Nomenklatur enthält die BFS-Nummern, die offiziellen Namen und die ISO-Codes von allen Staaten, die seit 1945 existiert haben bzw. existieren.

322.13 ***Die Kombination der Nummer, des Namens und möglicherweise des ISO-Codes für das Geburtsland entspricht nicht der Nomenklatur Staaten und Gebiete.***

Das Geburtsland wird immer in Kombination mit dessen offiziellem Namen, der BFS-Nummer und dem ISO-Code (fakultativ) gemäss offizieller Nomenklatur der Staaten und Gebiete des BFS angegeben. Diese Elemente müssen untereinander kohärent und in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein. Ist das Geburtsland nicht in diesem Verzeichnis enthalten, kann auch nur der Name des Geburtslandes angegeben werden (d.h. ohne BFS-Nummer und ISO-Code).

323 Geburtsort CH

- √ 323.1 ***Es wurde eine Nummer für die Geburtsgemeinde angegeben, obwohl die Person nicht in der Schweiz geboren wurde.***
Ist die Schweiz das Geburtsland, so ist die Angabe der Geburtsgemeinde obligatorisch. Der Name der Geburtsgemeinde wird immer in Kombination mit dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer sowie fakultativ mit der Historisierungsnummer angegeben. Diese Angaben werden dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz und dem Historisierten Gemeindeverzeichnis der Schweiz entnommen. Ist der Geburtsort nicht in diesem Verzeichnis enthalten, kann auch nur der Name des Geburtsortes angegeben werden (d.h. ohne Gemeindenummer und Kantonskürzel). Stammt die Person aus einem ausländischen Geburtsland, bleibt das Feld für die Geburtsgemeinde leer, hingegen kann der Geburtsort im Ausland unter dem Merkmal „Geburtsort Ausland“ angegeben werden.
- 323.3 ***Es wurde kein Name, aber eine Nummer für die Geburtsgemeinde angegeben.***
Die Geburtsgemeinde wird immer in Kombination mit deren Namen, dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer und fakultativ mit der Historisierungsnummer angegeben. Diese Angaben werden dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz und dem Historisierten Gemeindeverzeichnis der Schweiz entnommen und müssen in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein.
- √ 323.4 ***Es wurde ein Name für die Geburtsgemeinde angegeben, obwohl die Person nicht in der Schweiz geboren ist.***
Wenn das Geburtsland die Schweiz ist, ist die Geburtsgemeinde ein obligatorisches Merkmal. Der Name der Geburtsgemeinde wird immer in Kombination mit dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer und fakultativ der Historisierungsnummer angegeben. Diese Angaben werden dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz und dem Historisierten Gemeindeverzeichnis der Schweiz entnommen. Ist der Geburtsort nicht in der offiziellen Nomenklatur enthalten, kann auch nur der Name der Geburtsgemeinde (ohne Gemeindenummer und Kantonskürzel) angegeben werden. Stammt die Person aus einem ausländischen Geburtsland, bleibt das Feld für die Geburtsgemeinde leer, hingegen kann der Geburtsort im Ausland unter dem Merkmal „Geburtsort Ausland“ angegeben werden.
- 323.5 ***Es wurde kein Name der Geburtsgemeinde angegeben, obwohl die Person in der Schweiz geboren wurde.***
Ist die Schweiz das Geburtsland, so ist die Angabe der Geburtsgemeinde obligatorisch. Der Name der Geburtsgemeinde wird immer in Kombination mit dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer sowie fakultativ mit der Historisierungsnummer angegeben. Diese Angaben werden dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz und dem Historisierten Gemeindeverzeichnis der Schweiz entnommen. Ist der Geburtsort nicht in diesem Verzeichnis enthalten, kann auch nur der Name des Geburtsortes angegeben werden (d.h. ohne Gemeindenummer und Kantonskürzel). Stammt die Person aus einem ausländischen Geburtsland, bleibt das Feld für die Geburtsgemeinde

leer, hingegen kann der Geburtsort im Ausland unter dem Merkmal „Geburtsort Ausland“ angegeben werden.

323.7 *Es wurde für die Geburtsgemeinde ein Kanton, aber kein Name angegeben.*

Der Name der Geburtsgemeinde wird immer in Kombination mit dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer sowie fakultativ mit der Historisierungsnummer angegeben. Diese Angaben werden dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz und dem Historisierten Gemeindeverzeichnis der Schweiz entnommen. Ist der Geburtsort nicht in diesem Verzeichnis enthalten, kann auch nur der Name des Geburtsortes angegeben werden (d.h. ohne Gemeindenummer und Kantonskürzel).

√ **323.8** *Das Kantonskürzel des Geburtskantons ist ungültig.*

Das Kantonskürzel muss dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz entnommen werden. Dieses ist unter folgender Adresse zu finden: www.register-stat.admin.ch.

323.11 *Es wurde eine Historisierungsnummer, aber keine BFS-Nummer der Geburtsgemeinde angegeben.*

Die Geburtsgemeinde wird immer in Kombination mit deren Namen, dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer und fakultativ mit der Historisierungsnummer gemäss Amtlichem Gemeindeverzeichnis der Schweiz und Historisiertem Gemeindeverzeichnis der Schweiz angegeben. Diese Elemente müssen untereinander kohärent und in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein.

323.12 *Die Kombination der Nummer, des Namens und des Kantons für die Geburtsgemeinde ist nicht gültig.*

Die Geburtsgemeinde wird immer in Kombination mit deren Namen, dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer und fakultativ mit der Historisierungsnummer gemäss Amtlichem Gemeindeverzeichnis der Schweiz und Historisiertem Gemeindeverzeichnis der Schweiz angegeben. Diese Elemente müssen untereinander kohärent und in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein. Ist der Geburtsort nicht in diesem Verzeichnis enthalten, kann auch nur der Name des Geburtsortes angegeben werden (d.h. ohne Gemeindenummer und Kantonskürzel).

323.13 *Die Nummer der Geburtsgemeinde fehlt, obwohl die Person nach 1960 geboren ist.*

Die Geburtsgemeinde wird immer in Kombination mit dem offiziellen Namen, dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer und fakultativ mit der Historisierungsnummer gemäss Amtlichem Gemeindeverzeichnis der Schweiz und Historisiertem Gemeindeverzeichnis der Schweiz angegeben. Im Historisierten Gemeindeverzeichnis der Schweiz werden alle Gemeinden geführt, die seit 1960 existieren bzw. existiert haben.

323.14 Die Nummer der Geburtsgemeinde fehlt, obwohl der Name der Geburtsgemeinde existiert oder offiziell existiert hat.

Die Geburtsgemeinde wird immer in Kombination mit dem offiziellen Namen, dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer und fakultativ mit der Historisierungsnummer gemäss Amtlichem Gemeindeverzeichnis der Schweiz und Historisiertem Gemeindeverzeichnis der Schweiz angegeben.

Die Nummer der Geburtsgemeinde muss gemäss dem existierenden Namen im Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz übernommen werden.

324 Geburtsort Ausland

√ **324.1 Das Merkmal „Geburtsort Ausland“ wurde angegeben, obwohl das Geburtsland die Schweiz ist.**

Das Merkmal „Geburtsort Ausland“ ist fakultativ und kommt nur für Personen in Frage, die im Ausland geboren wurden. Für in der Schweiz geborene Personen ist nur die Geburtsgemeinde zu erwähnen, während das Feld „Geburtsort Ausland“ leer bleibt.

33 Geschlecht

√ **33.1 Es fehlt die Angabe zum Merkmal „Geschlecht“.**

Das Geschlecht ist ein obligatorisches Merkmal. Für Personen schweizerischer Staatsangehörigkeit befindet sich die entsprechende Angabe im Heimatschein, dem Heimatausweis oder dem Familien-/Zivilstandsregister. Bei Ausländern/Ausländerinnen befindet sie sich im ausländischen Pass, im Ausländerausweis oder in der Geburtsurkunde.

√ **33.2 Der Code des Merkmals „Geschlecht“ ist ungültig.**

Das Geschlecht ist ein obligatorisches Merkmal. Es muss nach folgenden zwei Ausprägungen codiert werden: 1. Männlich, 2. Weiblich.

34 Zivilstand 341 Zivilstand

√ **341.1 Es fehlt die Angabe zum Merkmal „Zivilstand“.**

Der Zivilstand ist ein obligatorisches Merkmal. Er muss nach folgenden sieben Ausprägungen codiert werden: 1. Ledig, 2. Verheiratet, 3. Verwitwet, 4. Geschieden, 5. Unverheiratet, 6. In eingetragener Partnerschaft, 7. Aufgelöste Partnerschaft. Der Code „Unverheiratet“ ist nur gültig, falls eine frühere Verbindung für ungültig erklärt wurde oder falls der frühere Partner/die frühere Partnerin für verschollen erklärt wurde .

√ **341.2 Der Code des Merkmals „Zivilstand“ ist ungültig.**

Der Zivilstand ist ein obligatorisches Merkmal. Er muss nach folgenden sieben Ausprägungen codiert werden: 1. Ledig, 2. Verheiratet, 3. Verwitwet, 4. Geschieden, 5. Unverheiratet, 6. In eingetragener Partnerschaft, 7. Aufgelöste Partnerschaft. Der Code „Unverheiratet“ ist nur gültig, falls eine frühere Verbindung für ungültig erklärt wurde

oder falls der frühere Partner/die frühere Partnerin für verschollen erklärt wurde.

341.3 **Warnung: Die Person ist nicht ledig und ist weniger als 12 Jahre alt.**

Es ist wenig wahrscheinlich, dass jemand unter 12 Jahren nicht ledig ist. Zivilstand und Geburtsdatum prüfen, um das Problem zu beheben.

342 Trennung

√ **342.1** **Der Code des Merkmals „Trennung“ ist ungültig.**

Die Trennung muss nach folgenden zwei Ausprägungen codiert werden: 1. Freiwillig getrennt, 2. Gerichtlich getrennt.

342.2 **Die Person ist als getrennt vermerkt, obwohl sie weder verheiratet ist noch in eingetragener Partnerschaft lebt.**

Eine (freiwillige oder gerichtliche) Trennung kann nur für Verheiratete oder für in eingetragener Partnerschaft verbundene Personen vorliegen, die getrennt leben.

343 Auflösungsgrund

√ **343.1** **Der Code des Merkmals „Auflösungsgrund“ ist ungültig.**

Das Merkmal „Auflösungsgrund“ muss nach folgenden fünf Ausprägungen codiert werden: 1. Gerichtlich aufgelöste Partnerschaft, 2. Ungültigerklärung, 3. Durch Verschollenerklärung aufgelöste Partnerschaft, 4. Durch Tod aufgelöste Partnerschaft, 9. Unbekannt / Andere Gründe.

343.2 **Es fehlt der Grund für die Auflösung der Partnerschaft, obwohl der Zivilstand der Person „Aufgelöste Partnerschaft“ ist.**

Ist der Zivilstand der Person „Aufgelöste Partnerschaft“, so muss einer der folgenden fünf Auflösungsgründe angegeben werden: 1. Gerichtlich aufgelöste Partnerschaft, 2. Ungültigerklärung, 3. Durch Verschollenerklärung aufgelöste Partnerschaft, 4. Durch Tod aufgelöste Partnerschaft, 9. Unbekannt / Andere Gründe. In allen anderen Fällen wird kein Auflösungsgrund angegeben. Zivilstand der Person überprüfen und falls nötig Grund hinzufügen.

343.3 **Es ist ein Grund für die Auflösung der Partnerschaft angegeben, obwohl der Zivilstand der Person nicht „Aufgelöste Partnerschaft“ ist.**

Ist der Zivilstand der Person „Aufgelöste Partnerschaft“, so muss einer der folgenden fünf Auflösungsgründe angegeben werden: 1. Gerichtlich aufgelöste Partnerschaft 2. Ungültigerklärung 3. Durch Verschollenerklärung aufgelöste Partnerschaft 4. Durch Tod aufgelöste Partnerschaft 9. Unbekannt / Andere Gründe. In allen anderen Fällen wird kein Auflösungsgrund angegeben. Zivilstand der Person überprüfen und falls nötig Grund löschen.

35 Datum Zivilstandereignis

351 Datum der letzten Zivilstandsänderung

- 351.1** *Das Datum des Zivilstandereignisses ist ungültig.*
Die Zivilstandereignis-Daten müssen Jahr, Monat und Tag enthalten und im Format JJJJ-MM-TT angegeben sein. Zum Beispiel: 1981-07-01 für den 1. Juli 1981.
- 351.2** *Das Datum des Zivilstandereignisses liegt nach dem Datum der Datenlieferung.*
Das Datum des Zivilstandereignisses kann nicht nach dem Datum der Datenlieferung ans BFS liegen. Ersteres muss Jahr, Monat und Tag des Umzugs enthalten und im Format JJJJ-MM-TT angegeben sein. Beispiel: 1981-07-01 für den 1. Juli 1981. Überprüfen Sie das Zivilstandsdatum, um das Problem zu beheben.
- 351.3** *Das Datum des Zivilstandereignisses entspricht nicht dem Geburtsdatum, obwohl die Person gemäss Zivilstand ledig ist.*
Ist eine Person laut Zivilstand ledig, muss das Datum der letzten Zivilstandsänderung das Geburtsdatum sein. Zivilstand prüfen, um das Problem zu beheben.
- 351.4** *Das Datum der Zivilstandsänderung entspricht dem Geburtsdatum, obwohl die Person gemäss Zivilstand nicht ledig ist.*
Ist die Person ledig, entspricht das Datum der letzten Zivilstandsänderung deren Geburt. Hat die Person ihren Zivilstand geändert, muss das Datum dieser Änderung erwähnt werden. Überprüfen Sie den Zivilstand der Person und das Datum des letzten Zivilstandereignisses, um das Problem zu beheben.
- 351.5** *Warnung: Laut Datum des Zivilstandereignisses hat die letzte Änderung stattgefunden, als die Person weniger als 12 Jahre alt war.*
Es ist kaum wahrscheinlich, dass eine Person unter 12 Jahren den Zivilstand gewechselt hat. Letzte Zivilstandsänderung und Geburtsdatum prüfen, um das Problem zu beheben.
- 351.6** *Das Datum des Zivilstandereignisses liegt nach dem Todesdatum.*
Datum des Zivilstandereignisses und des Todes prüfen, um das Problem zu beheben.
- 351.8** *Das Datum des Zivilstandereignisses liegt vor dem Geburtsdatum.*
Um die Inkohärenz zu beheben, sind das Geburtsdatum und das Datum des Zivilstandereignisses zu verifizieren.

352 Datum der Trennung

√ 352.1

Das Datum der Trennung ist ungültig.

Das Datum der Trennung muss Jahr, Monat und Tag enthalten und im Format JJJJ-MM-TT angegeben sein. Zum Beispiel: 1981-07-01 für den 1. Juli 1981.

352.2

Das Datum der Trennung liegt nicht zwischen dem Datum der letzten Zivilstandsänderung und dem Datum der Datenlieferung.

Eine (freiwillige oder gerichtliche) Trennung kann nur für Verheiratete oder für in eingetragener Partnerschaft verbundene Personen vorliegen, die getrennt leben. Überprüfen Sie das Datum der letzten Zivilstandsänderung und der Trennung, um das Problem zu beheben.

352.4

Das Datum der Trennung liegt nach dem Todesdatum.

Todesdatum und Datum der Trennung überprüfen, um das Problem zu beheben.

352.5

Es ist ein Datum der Trennung, aber nicht das Merkmal „Trennung“ angegeben.

Das Merkmal „Trennung“ muss vorgängig erfasst werden, damit ein Datum der Trennung angegeben werden kann.

352.6

Warnung: Das Datum der Trennung liegt nicht zwischen dem 12. Geburtstag der Person und dem Datum der Datenlieferung.

Es erscheint sehr unwahrscheinlich, dass jemand im Alter von weniger als 12 Jahren sich von ihrem Ehepartner oder seiner Ehepartnerin getrennt hat. Um die Inkohärenz zu beheben, sind das Geburtsdatum und das Datum der Trennung zu verifizieren.

36 Todesdatum

√ 36.1

Das Todesdatum ist ungültig.

Das Todesdatum muss Jahr, Monat und Tag enthalten und im Format JJJJ-MM-TT angegeben sein. Zum Beispiel: 1981-07-01 für den 1. Juli 1981. Ist das genaue Datum nicht bekannt, ist das Anfangs- oder Enddatum der Periode anzugeben, in welcher der Tod eingetreten ist.

36.2

Das Todesdatum liegt nicht zwischen dem Zuzugsdatum in die Gemeinde und dem Datum der Datenlieferung.

Todesdatum und Zuzugsdatum in die Gemeinde prüfen, um das Problem zu beheben.

4 Staatsangehörigkeit

41 Staatsangehörigkeit

411 Status Staatsangehörigkeit

411.1 ***Der Status der Staatsangehörigkeit fehlt.***

Der Status der Staatsangehörigkeit ist ein obligatorisches Merkmal. Er muss nach folgenden drei Ausprägungen codiert werden: 0. Staatsangehörigkeit unbekannt, 1. Staatenlos gemäss entsprechenden Ausweispapieren, 2. Staatsangehörigkeit bekannt.

√ 411.2 ***Der Code des Merkmals „Status Staatsangehörigkeit“ ist ungültig.***

Der Status der Staatsangehörigkeit ist ein obligatorisches Merkmal. Er muss nach folgenden drei Ausprägungen codiert werden: 0. Staatsangehörigkeit unbekannt, 1. Staatenlos gemäss entsprechenden Ausweispapieren, 2. Staatsangehörigkeit bekannt.

412 Staatsangehörigkeit

412.1 ***Es fehlt die Ländernummer für die Staatsangehörigkeit, obwohl die Staatsangehörigkeit laut Status bekannt ist.***

Ist das Land der Staatsangehörigkeit bekannt, müssen dessen Name, BFS-Nummer und ISO-Code (fakultativ) gemäss offizieller Nomenklatur der Staaten und Gebiete des BFS angegeben werden. Ist das Land nicht bekannt oder ist die Person staatenlos, muss der entsprechende Status codiert werden und bleibt das Feld für die Staatsangehörigkeit leer.

412.2 ***Es ist eine Ländernummer für die Staatsangehörigkeit angegeben, obwohl die Staatsangehörigkeit laut Status unbekannt ist.***

Ist das Land der Staatsangehörigkeit bekannt, müssen dessen Name, BFS-Nummer und ISO-Code (fakultativ) gemäss offizieller Nomenklatur der Staaten und Gebiete des BFS angegeben werden. Ist es nicht bekannt oder ist die Person staatenlos, muss der entsprechende Status codiert werden und bleibt das Feld für die Staatsangehörigkeit leer.

412.6 ***Es wurde ein ISO-Code, aber keine Nummer für das Land der Staatsangehörigkeit angegeben.***

Das Land der Staatsangehörigkeit wird immer in Kombination mit dessen offiziellem Namen, BFS-Nummer und ISO-Code (fakultativ) gemäss offizieller Nomenklatur der Staaten und Gebiete des BFS angegeben. Diese Elemente müssen in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein.

412.9 ***Es wurde kein Name, aber eine Nummer für das Land der Staatsangehörigkeit angegeben.***

Das Land der Staatsangehörigkeit wird immer in Kombination mit dessen offiziellem Namen, BFS-Nummer und ISO-Code (fakultativ) gemäss offizieller Nomenklatur der Staaten und Gebiete des BFS angegeben. Diese Elemente müssen in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein.

412.10 ***Es wurde ein Name, aber keine Nummer für das Land der Staatsangehörigkeit angegeben.***

Das Land der Staatsangehörigkeit wird immer in Kombination mit dessen offiziellem Namen, BFS-Nummer und ISO-Code (fakultativ) gemäss offizieller Nomenklatur der Staaten und Gebiete des BFS angegeben. Diese Elemente müssen in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein.

412.13 ***Die Kombination der Nummer, des Namens und möglicherweise des ISO-Codes für die Staatsangehörigkeit entspricht nicht der Nomenklatur Staaten und Gebiete.***

Das Land der Staatsangehörigkeit wird immer in Kombination mit dessen offiziellem Namen, der BFS-Nummer und dem ISO-Code (fakultativ) gemäss offizieller Nomenklatur der Staaten und Gebiete des BFS angegeben. Diese Elemente müssen untereinander kohärent und in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein.

42 Heimatorte

42.1 ***Es fehlt der Heimatort, obwohl die Person schweizerischer Staatsangehörigkeit ist.***

Der Heimatort ist für Personen schweizerischer Staatsangehörigkeit ein obligatorisches Merkmal. Für ausländische Personen wird hingegen keine Angabe gemacht.

Das Merkmal „Heimatort“ kann mehrere Orte umfassen. Die Zahl in Klammern besagt, an welcher Stelle der vom Fehler betroffene Heimatort in der Rangfolge der Aufzählung steht.

42.2 ***Es ist ein Heimatort angegeben, obwohl die Person nicht schweizerischer Staatsangehörigkeit ist.***

Der Heimatort ist für Personen schweizerischer Staatsangehörigkeit ein obligatorisches Merkmal. Für ausländische Personen wird hingegen keine Angabe gemacht.

Das Merkmal „Heimatort“ kann mehrere Orte umfassen. Die Zahl in Klammern besagt, an welcher Stelle der vom Fehler betroffene Heimatort in der Rangfolge der Aufzählung steht.

42.3 ***Es wurde kein Kanton für den Heimatort, aber ein Heimatort angegeben.***

Der Heimatort ist für Personen schweizerischer Staatsangehörigkeit ein obligatorisches Merkmal. Neben dem Namen der Gemeinde/des Ortes muss das entsprechende Kantonskürzel angegeben werden. Das Merkmal „Heimatort“ kann mehrere Orte umfassen. Die Zahl in Klammern besagt, an welcher Stelle der vom Fehler betroffene Heimatort in der Rangfolge der Aufzählung steht.

42.4 ***Es wurde ein Kanton für den Heimatort, aber kein Heimatort angegeben.***

Der Heimatort ist für Personen schweizerischer Staatsangehörigkeit ein obligatorisches Merkmal. Neben dem Namen der Gemeinde/des Ortes muss das entsprechende Kantonskürzel angegeben werden.

Das Merkmal „Heimatort“ kann mehrere Orte umfassen. Die Zahl in Klammern besagt, an welcher Stelle der vom Fehler betroffene Heimatort in der Rangfolge der Aufzählung steht.

√ **42.5** ***Das Kantonskürzel des Heimatortes ist ungültig.***

Das Kantonskürzel muss dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz entnommen werden. Dieses ist unter folgender Adresse zu finden: www.register-stat.admin.ch.

Das Merkmal „Heimatort“ kann mehrere Orte umfassen. Die Zahl in Klammern besagt, an welcher Stelle der vom Fehler betroffene Heimatort in der Rangfolge der Aufzählung steht.

43 Ausländerkategorie

431 Kategorie

431.1 ***Es fehlt die Ausländerkategorie, obwohl die Person gemäss Merkmal "Staatsangehörigkeit" ausländischer Staatsangehörigkeit ist.***

Der Ausländerkategorie (Ausweis) ist für Personen ausländischer Staatsangehörigkeit ein obligatorisches Merkmal. Für jene schweizerischer Staatsangehörigkeit wird hingegen keine Angabe gemacht.

431.2 ***Es wurde eine Ausländerkategorie angegeben, obwohl die Person schweizerischer Staatsangehörigkeit ist.***

Die Ausländerkategorie (Ausweis) ist für Personen ausländischer Staatsangehörigkeit ein obligatorisches Merkmal. Für jene schweizerischer Staatsangehörigkeit wird hingegen keine Angabe gemacht.

431.3 ***Der Code für die Ausländerkategorie ist ungültig.***

Der Code für die Ausländerkategorie (Ausweis) muss aus der Nomenklatur Ausländerkategorien übernommen werden und der Norm eCH-0006 entsprechen. Nähere Informationen finden sich auf der Website www.ech.ch.

432 Gültig-bis-Datum

√ **432.1** ***Es wurde keine Ausländerkategorie, aber ein Gültig-bis-Datum angegeben.***

Die Ausländerkategorie (Ausweis) ist für Personen ausländischer Staatsangehörigkeit ein obligatorisches Merkmal, und das Gültig-bis-Datum muss angegeben werden, sofern es bekannt ist. Für die Personen schweizerischer Staatsangehörigkeit werden in beiden Fällen keine Angaben gemacht.

432.2 ***Das Gültig-bis-Datum der Ausländerkategorie ist ungültig.***

Das Gültig-bis-Datum der Ausländerkategorie (Ausweis) muss Angaben zu Jahr, Monat und Tag enthalten und im Format JJJJ-MM-TT angegeben sein. Zum Beispiel: 1981-07-01 für den 1. Juli 1981.

5 Meldeverhältnis

51 Meldegemeinde

- 51.1** *Die Nummer der Meldegemeinde fehlt.*
- Die Meldegemeinde entspricht der Gemeinde, in der die Person angemeldet ist, und trägt die Nummer Ihrer Gemeinde. Die Meldegemeinde wird immer in Kombination mit deren offiziellem Namen, dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer und fakultativ mit der Historisierungsnummer angegeben. Diese Angaben werden dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz und dem Historisierten Gemeindeverzeichnis der Schweiz entnommen und müssen in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein.
- 51.2** *Die Nummer der Meldegemeinde passt nicht zur Nummer des Datenlieferanten (Ihre Gemeindenummer).*
- Die Meldegemeinde entspricht der Gemeinde, in der die Person angemeldet ist, und trägt die Nummer Ihrer Gemeinde.
- 51.4** *Der Name der Meldegemeinde (Ihre Gemeinde) fehlt.*
- Die Meldegemeinde ist ein obligatorisches Merkmal. Sie entspricht der Gemeinde, in der die Person angemeldet ist, d.h. Ihrer Gemeinde.
- 51.7** *Der Meldekanton fehlt.*
- Der Meldekanton ist ein obligatorisches Merkmal. Er entspricht dem Kanton, in dem Ihre Gemeinde liegt.
- √ **51.8** *Das Kantonskürzel der Meldegemeinde ist ungültig.*
- Das Kantonskürzel muss dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz entnommen werden. Dieses ist unter folgender Adresse zu finden: www.register-stat.admin.ch.
- 51.10** *Es wurde eine Historisierungsnummer, aber keine BFS-Nummer der Meldegemeinde angegeben.*
- Die Meldegemeinde wird immer in Kombination mit deren offiziellem Namen, dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer und fakultativ mit der Historisierungsnummer angegeben. Diese Angaben werden dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz und dem Historisierten Gemeindeverzeichnis der Schweiz entnommen und müssen in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein.
- 51.11** *Die Historisierungsnummer der Meldegemeinde passt nicht zu deren BFS-Nummer.*
- Die Meldegemeinde wird immer in Kombination mit dem offiziellem Namen, dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer sowie fakultativ mit der Historisierungsnummer angegeben. Diese Angaben werden dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz sowie dem Historisierten Gemeindeverzeichnis der Schweiz entnommen. Sie müssen untereinander kohärent sein und dem Stand des Amtlichen Gemeindeverzeichnisses der Schweiz am Stichtag der Datenlieferung ans BFS entsprechen.

51.12 Die Kombination der Nummer, des Namens und des Kantons für die Meldegemeinde entspricht nicht dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz.

Die Meldegemeinde wird immer in Kombination mit deren offiziellem Namen, dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer und fakultativ mit der Historisierungsnummer angegeben. Diese Angaben werden dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz und dem Historisierten Gemeindeverzeichnis der Schweiz entnommen und müssen in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein.

52 Meldeverhältnis

52.3 Die Person hat einen Haupt- oder Nebenwohnsitz, obwohl sie einen Ausweis G besitzt.

Personen mit einem Ausweis G sind Grenzgänger/innen, d.h. sie haben weder einen Haupt- noch einen Nebenwohnsitz in der Schweiz. Ihnen muss das Meldeverhältnis = 3 zugeordnet werden.

53 Zuzug

531 Zuzugsdatum

√ **531.1 Das Zuzugsdatum in die Gemeinde fehlt.**

Das Zuzugsdatum in die Gemeinde ist ein obligatorisches Merkmal. Für Personen, die seit ihrer Geburt in der Meldegemeinde wohnen, entspricht dieses Datum dem Geburtsdatum.

531.2 Das Zuzugsdatum in die Gemeinde ist ungültig.

Das Zuzugsdatum in die Gemeinde muss Jahr, Monat und Tag der Geburt enthalten und im Format JJJJ-MM-TT angegeben sein. Zum Beispiel: 1981-07-01 für den 1. Juli 1981.

531.3 Das Zuzugsdatum in die Gemeinde liegt nicht zwischen dem Geburtsdatum und dem Datum der Datenlieferung.

Das Zuzugsdatum in die Gemeinde kann dem Geburtsdatum der Person oder einem anderen Datum zwischen dem Geburtsdatum und dem Datum der Datenlieferung liegen. Zutugsdatum in die Gemeinde und Geburtsdatum überprüfen, um das Problem zu beheben.

532 Herkunftsort

532.1 Herkunftsgemeinde

532.1.3 Es wurde kein Name, aber eine Nummer für die Herkunftsgemeinde angegeben.

Die Herkunftsgemeinde wird immer in Kombination mit deren offiziellem Namen, dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer und fakultativ mit der Historisierungsnummer angegeben. Diese Angaben werden dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz und dem Historisierten Gemeindeverzeichnis der Schweiz entnommen und müssen in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein.

532.1.4 *Es wurde ein Name für die Herkunftsgemeinde angegeben, obwohl das Zuzugsdatum dem Geburtsdatum entspricht.*

Wohnt eine Person seit ihrer Geburt in der Gemeinde, entspricht das Zuzugsdatum dem Geburtsdatum. Das Feld für den Herkunftsort muss leer bleiben. Ist die Person nach ihrer Geburt in die Gemeinde gekommen, müssen sich Zuzugs- und Geburtsdatum unterscheiden. Ausserdem muss der Herkunftsort bzw. der Status als unbekannt angegeben werden, falls keine Angaben über den Herkunftsort vorliegen.

532.1.5 *Es wurde keine Herkunftsgemeinde, aber ein Nebenwohnsitz angegeben.*

Lautet das Meldeverhältnis „Nebenwohnsitz“, muss die Herkunftsgemeinde der aktuellen Hauptwohnsitzgemeinde entsprechen.

532.1.7 *Es wurde ein Kanton, aber kein Name für die Herkunftsgemeinde angegeben.*

Die Herkunftsgemeinde wird immer in Kombination mit deren offiziellem Namen, dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer und fakultativ mit der Historisierungsnummer angegeben. Diese Angaben werden dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz und dem Historisierten Gemeindeverzeichnis der Schweiz entnommen und müssen in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein.

√ **532.1.8** *Das Kantonskürzel der Herkunftsgemeinde ist ungültig.*

Das Kantonskürzel muss dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz entnommen werden. Dieses ist unter folgender Adresse zu finden: www.register-stat.admin.ch.

532.1.10 *Es wurde eine Historisierungsnummer, aber keine BFS-Nummer für die Herkunftsgemeinde angegeben.*

Die Herkunftsgemeinde wird immer in Kombination mit deren offiziellem Namen, dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer und fakultativ mit der Historisierungsnummer angegeben. Diese Angaben werden dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz und dem Historisierten Gemeindeverzeichnis der Schweiz entnommen und müssen in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein.

532.1.12 *Die Kombination der Nummer, des Namens und des Kantons für die Herkunftsgemeinde ist nicht gültig.*

Die Herkunftsgemeinde wird immer in Kombination mit deren offiziellem Namen, dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer und fakultativ mit der Historisierungsnummer gemäss Amtlichem Gemeindeverzeichnis der Schweiz und Historisiertem Gemeindeverzeichnis der Schweiz angegeben. Diese Elemente müssen untereinander kohärent und in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein.

- 532.1.13** ***Die Nummer der Herkunftsgemeinde fehlt, obwohl die Person nach 1960 gekommen ist.***
- Die Herkunftsgemeinde wird immer in Kombination mit dem offiziellen Namen, dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer und fakultativ mit der Historisierungsnummer gemäss Amtlichem Gemeindeverzeichnis der Schweiz und Historisiertem Gemeindeverzeichnis der Schweiz angegeben. Im Historisierten Gemeindeverzeichnis der Schweiz werden alle Gemeinden geführt, die seit 1960 existieren bzw. existiert haben.
- 532.1.14** ***Die Nummer der Herkunftsgemeinde fehlt, obwohl der Name der Herkunftsgemeinde existiert oder offiziell existiert hat.***
- Die Herkunftsgemeinde wird immer in Kombination mit dem offiziellen Namen, dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer und fakultativ mit der Historisierungsnummer gemäss Amtlichem Gemeindeverzeichnis der Schweiz und Historisiertem Gemeindeverzeichnis der Schweiz angegeben.
- 532.2 Status
Herkunftsstaat**
- 532.2.1** ***Der Code des Merkmals „Status Herkunftsstaat“ ist ungültig.***
- Ist der Herkunftsstaat gemäss den offiziellen Dokumenten unbekannt oder kann der Einwohnerkontrolle aus anderen Gründen nicht bekannt sein, dann muss der Status für Herkunftsstaat mit der Ziffer "0" codiert werden.
- 532.2.2** ***Es wurde ein Status für den Herkunftsstaat angegeben, obwohl das Zuzugsdatum dem Geburtsdatum entspricht.***
- Wohnt eine Person seit ihrer Geburt in der Gemeinde, entspricht das Zuzugsdatum dem Geburtsdatum. Das Feld für den Herkunftsort muss leer bleiben. Ist die Person nach ihrer Geburt in die Gemeinde gekommen, müssen sich Zuzugs- und Geburtsdatum unterscheiden. Ausserdem muss der Herkunftsort bzw. der Status als unbekannt angegeben werden, falls keine Angaben über den Herkunftsstaat vorliegen.
- √ **532.2.3** ***Es wurde ein Status für den Herkunftsstaat und gleichzeitig auch ein Name für die Herkunftsgemeinde angegeben.***
- Wenn ein Herkunftsstaat (Ausland) angegeben wird, kann nicht gleichzeitig auch eine Herkunftsgemeinde (Schweiz) angegeben werden. Die Herkunftsgemeinde wird nur erfasst, wenn ein Wohnortswechsel innerhalb der Schweiz stattgefunden hat.
- 532.3 Herkunftsstaat**
- 532.3.1** ***Die Nummer des Herkunftsstaates bezeichnet die Schweiz.***
- Der Herkunftsstaat muss im Ausland liegen. Liegt der Herkunftsort in der Schweiz, ist nur die Gemeinde anzugeben.

- √ **532.3.2** ***Es wurde sowohl ein Name der Herkunftsgemeinde als auch ein ausländischer Herkunftsstaat angegeben.***
- Im Merkmal Herkunftsort ist entweder eine Schweizer Gemeinde oder ein ausländischer Staat anzugeben. Mehrere Herkunftsorte zu haben ist nicht möglich.
- 532.3.6** ***Es wurde ein ISO-Code, aber keine Nummer für den Herkunftsstaat angegeben.***
- Der Herkunftsstaat wird immer in Kombination mit dessen offiziellem Namen, der BFS-Nummer und dem ISO-Code (fakultativ) gemäss offizieller Nomenklatur der Staaten und Gebiete des BFS angegeben. Diese Elemente müssen in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein.
- 532.3.9** ***Es wurde weder ein Name für den Herkunftsstaat noch eine Herkunftsgemeinde angegeben, obwohl der Herkunftsort gemäss Status bekannt ist.***
- Bei bekanntem Herkunftsort muss eine Herkunftsgemeinde oder ein Herkunftsstaat angegeben werden. Stammt die Person aus einer Gemeinde, die unterdessen fusioniert, den Namen geändert oder den Kanton gewechselt hat, sind die neuen Daten gemäss Amtlichem Gemeindeverzeichnis der Schweiz einzutragen. Wenn der Herkunftsstaat nicht mehr existiert, muss nach Möglichkeit das Nachfolgeland eingesetzt werden. Die Informationen über den Herkunftsstaat sind der offiziellen Nomenklatur der Staaten und Gebiete des BFS zu entnehmen, die sämtliche seit ca. 1945 existierenden Länder auflistet.
- 532.3.10** ***Es wurde ein Name für den Herkunftsstaat angegeben, obwohl der Herkunftsort gemäss Status unbekannt ist.***
- Ist der Herkunftsstaat gemäss Status bekannt, muss dessen offizielle Bezeichnung angegeben werden. Ist der Herkunftsstaat unbekannt, bleibt dessen Feld leer, und der Status lautet „unbekannt“.
- 532.3.11** ***Es wurde kein Name, aber eine Nummer für den Herkunftsstaat angegeben.***
- Der Herkunftsstaat wird immer in Kombination mit dessen offiziellem Namen, der BFS-Nummer und dem ISO-Code (fakultativ) gemäss offizieller Nomenklatur der Staaten und Gebiete des BFS angegeben. Diese Elemente müssen in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein.
- 532.3.12** ***Es wurde ein Name für den Herkunftsstaat angegeben, obwohl das Zuzugsdatum dem Geburtsdatum entspricht.***
- Wohnt die Person seit ihrer Geburt in der Gemeinde, entspricht das Datum der Ankunft in der Gemeinde dem Geburtsdatum. Ist die Person aus einer anderen Gemeinde oder aus dem Ausland zugezogen, müssen eine Herkunftsgemeinde oder ein Herkunftsstaat sowie das Datum der Ankunft in der Gemeinde angegeben werden.

532.3.14 ***Die Nummer des Herkunftsstaates fehlt, obwohl die Person nach 1945 in die Gemeinde zugezogen ist.***

Der Herkunftsstaat wird immer in Kombination mit dessen offiziellem Namen, der BFS-Nummer und dem ISO-Code (fakultativ) gemäss offizieller Nomenklatur der Staaten und Gebiete des BFS angegeben. Diese Nomenklatur enthält die BFS-Nummern, die offiziellen Namen und die ISO-Codes von allen Staaten, die seit 1945 existiert haben bzw. existieren.

532.3.15 ***Die Kombination der Nummer, des Namens und möglicherweise des ISO-Codes für das Herkunftsland entspricht nicht der Nomenklatur Staaten und Gebiete.***

Bei bekanntem Herkunftsort muss eine Herkunftsgemeinde oder ein Herkunftsstaat angegeben werden. Stammt die Person aus einer Gemeinde, die unterdessen fusioniert, den Namen geändert oder den Kanton gewechselt hat, sind die neuen Daten gemäss Amtlichem Gemeindeverzeichnis der Schweiz einzutragen. Wenn der Herkunftsstaat nicht mehr existiert, muss nach Möglichkeit das Nachfolge-Land eingesetzt werden. Die Informationen über den Herkunftsstaat sind der offiziellen Nomenklatur der Staaten und Gebiete des BFS zu entnehmen, die sämtliche seit ca. 1945 existierenden Länder auflistet.

532.3.16 ***Der Name des Herkunftslandes fehlt, obwohl die Person keinen Hauptwohnsitz in der Schweiz aufweist (Meldeverhältnis = 3).***

Weist eine Person das Meldeverhältnis = 3 auf, dann entspricht ihr Herkunftsort dem Land, in welchem sie ihren Hauptwohnsitz hat. Falls die Person ihre Wohnsitzgemeinde innerhalb der Schweiz wechselt, ist es nicht möglich, den direkten Umzug (Wegzug-Zuzug) zwischen der alten und der neuen Gemeinde anzugeben. Stattdessen muss für diese Person ein Wegzug ins Ausland generiert werden, wo sie ihren Hauptwohnsitz hat, und anschliessend ein Zuzug aus dem Ausland in die neue Wohngemeinde.

**532.4 Herkunftsort
Ausland**

532.4.1 ***Es wurde ein Herkunftsort im Ausland, aber kein Name für den Herkunftsstaat angegeben.***

Der Herkunftsstaat wird immer in Kombination mit dessen offiziellem Namen, der BFS-Nummer und dem ISO-Code (fakultativ) gemäss offizieller Nomenklatur der Staaten und Gebiete des BFS angegeben. Diese Elemente müssen in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein.

532.4.2 ***Die Nummer des Herkunftsstaates fehlt, obwohl der Name des Herkunftsstaates in der offiziellen Nomenklatur Staaten und Gebiete des BFS existiert.***

Der Herkunftsstaat wird immer in Kombination mit dessen offiziellem Namen, der BFS-Nummer und dem ISO-Code (fakultativ) gemäss offizieller Nomenklatur der Staaten und Gebiete des BFS angegeben. Diese Elemente müssen in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein. Wenn der Herkunftsstaat in der offiziellen Nomenklatur nicht existiert, ist es möglich, nur den Namen des Herkunftsstaats anzugeben (ohne BFS-Nummer und ISO-Code).

541 Wegzugsdatum

541.1 **Das Wegzugsdatum ist ungültig.**

Das Wegzugsdatum muss Jahr, Monat und Tag des Wegzugs enthalten und im Format JJJJ-MM-TT angegeben sein. Zum Beispiel: 1981-07-01 für den 1. Juli 1981.

541.2 **Das Wegzugsdatum liegt nicht zwischen dem Zuzugsdatum in die Gemeinde und dem Datum der Datenlieferung.**

Das Wegzugsdatum kann nicht vor dem Zuzugsdatum in die Gemeinde und nicht nach dem Datum der Datenlieferung durch Ihre Gemeinde liegen. Wegzugsdatum und Zuzugsdatum überprüfen, um das Problem zu beheben.

Aus administrativen Gründen erlaubt der Validierungsservice dennoch Wegzugsdaten, die bis zu einem Monat nach dem Datum der Datenlieferung liegen.

541.3 **Das Wegzugsdatum entspricht nicht dem Todesdatum, obwohl ein Todesdatum angegeben wurde.**

Ist die Person verstorben, muss das Wegzugsdatum mit dem Todesdatum übereinstimmen. Ist das genaue Datum nicht bekannt, ist das Anfangs- oder Enddatum der Periode anzugeben, in welcher der Tod eingetreten ist.

541.4 **Es ist kein Wegzugsdatum, aber ein Todesdatum angegeben.**

Ist die Person verstorben, muss das Wegzugsdatum mit dem Todesdatum übereinstimmen. Ist das genaue Datum nicht bekannt, ist das Anfangs- oder Enddatum der Periode anzugeben, in welcher der Tod eingetreten ist.

541.5 **Das Wegzugsdatum entspricht dem Geburtsdatum.**

Es erscheint als unwahrscheinlich, dass jemand am Tag seiner Geburt aus der Gemeinde weggezogen ist. Um einen möglichen Fehler auszuschliessen, sind das Geburtsdatum und das Wegzugsdatum zu verifizieren.

541.6 **Das Wegzugsdatum entspricht dem Zuzugsdatum.**

Es ist unwahrscheinlich, dass eine Person am selben Tag in der Gemeinde ankommt und sie auch wieder verlässt. Sicherstellen, dass bei der Erfassung der Daten keine Verwechslungen passiert sind.

542 Zielort

542.1 Zielgemeinde

542.1.1 **Es ist eine Nummer für die Zielgemeinde, aber kein Wegzugsdatum angegeben.**

Hat die Person die Gemeinde verlassen, sind Wegzugsdatum und Zielort anzugeben. Ist die Person noch in der Gemeinde anwesend, bleibt das Feld für den Zielort leer.

- 542.1.2** *Die Nummer oder der Name der Zielgemeinde ist nicht leer, obwohl für die Person ein Todesdatum angegeben ist.*
Ist die Person verstorben, entspricht das Wegzugs- dem Todesdatum und es wird kein Zielort angegeben.
- 542.1.3** *Die Nummer der Zielgemeinde entspricht der Meldegemeinde.*
Die Ziel- und die Meldegemeinde können nicht identisch sein. Zieht die Person innerhalb der Gemeinde um, ist das Umzugsdatum einzutragen und das Feld für den Zielort bleibt leer.
- 542.1.4** *Die Nummer der Zielgemeinde entspricht nicht der Gemeinde des Hauptwohnsitzes, obwohl der aktuelle Wohnort als Nebenwohnsitz angegeben ist.*
Lautet das Meldeverhältnis auf „Nebenwohnsitz“, muss die Zielgemeinde die Gemeinde des aktuellen Hauptwohnsitzes sein.
- 542.1.6** *Es ist kein Name, aber eine Nummer für die Zielgemeinde angegeben.*
Die Zielgemeinde wird immer in Kombination mit deren offiziellem Namen, dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer und fakultativ mit der Historisierungsnummer gemäss Amtlichem Gemeindeverzeichnis der Schweiz und Historisiertem Gemeindeverzeichnis der Schweiz angegeben. Diese Elemente müssen in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein.
- 542.1.7** *Es ist ein Name, aber keine Nummer für die Zielgemeinde angegeben.*
Die Zielgemeinde wird immer in Kombination mit deren offiziellem Namen, dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer und fakultativ mit der Historisierungsnummer gemäss Amtlichem Gemeindeverzeichnis der Schweiz und Historisiertem Gemeindeverzeichnis der Schweiz angegeben. Diese Elemente müssen in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein.
- 542.1.10** *Es wurde kein Kanton, aber ein Name für die Zielgemeinde angegeben.*
Die Zielgemeinde wird immer in Kombination mit deren offiziellem Namen, dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer und fakultativ mit der Historisierungsnummer gemäss Amtlichem Gemeindeverzeichnis der Schweiz und Historisiertem Gemeindeverzeichnis der Schweiz angegeben. Diese Elemente müssen in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein.
- 542.1.11** *Es ist ein Kanton, aber kein Name für die Zielgemeinde angegeben.*
Die Zielgemeinde wird immer in Kombination mit deren offiziellem Namen, dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer und fakultativ mit der Historisierungsnummer gemäss Amtlichem Gemeindeverzeichnis der Schweiz und Historisiertem Gemeindeverzeichnis der Schweiz

angegeben. Diese Elemente müssen in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein.

√ **542.1.12** ***Das Kantonskürzel der Zielgemeinde ist ungültig.***

Das Kantonskürzel muss dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz entnommen werden. Dieses ist unter folgender Adresse zu finden: www.register-stat.admin.ch.

542.1.14 ***Es wurde eine Historisierungsnummer, aber keine BFS-Nummer für die Zielgemeinde angegeben.***

Die Zielgemeinde wird immer in Kombination mit deren offiziellem Namen, dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer und fakultativ mit der Historisierungsnummer gemäss Amtlichem Gemeindeverzeichnis der Schweiz und Historisiertem Gemeindeverzeichnis der Schweiz angegeben. Diese Elemente müssen in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein.

542.1.15 ***Die Historisierungsnummer der Zielgemeinde passt nicht zu deren BFS-Nummer.***

Die Zielgemeinde wird immer in Kombination mit dem offiziellen Namen, dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer sowie fakultativ mit der Historisierungsnummer angegeben. Diese Angaben werden dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz sowie dem Historisierten Gemeindeverzeichnis der Schweiz entnommen. Sie müssen untereinander kohärent sein und dem Stand des Amtlichen Gemeindeverzeichnisses der Schweiz am Stichtag der Datenlieferung ans BFS entsprechen.

542.1.16 ***Die Kombination der Nummer, des Namens und des Kantons für die Zielgemeinde entspricht nicht dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz.***

Die Zielgemeinde wird immer in Kombination mit deren offiziellem Namen, dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer und fakultativ mit der Historisierungsnummer angegeben. Diese Elemente müssen untereinander kohärent und in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein.

**542.2 Status
Zielstaat**

√ **542.2.1** ***Der Code des Merkmals „Status Zielstaates“ ist ungültig.***

Ist der Zielstaat unbekannt, muss dessen Status mit der Ziffer „0“ codiert werden.

542.2.2 ***Es wurde ein Status für den Zielstaat, aber kein Wegzugsdatum angegeben.***

Verlässt eine Person die Gemeinde, müssen das Wegzugsdatum sowie die Zielgemeinde bzw. der Zielstaat angegeben werden. Ist der Zielstaat unbekannt, muss dessen Status mit der Ziffer „0“ codiert werden.

- 542.2.3** *Es wurde ein Status für den Zielstaat, aber auch ein Todesdatum angegeben.*
 Hat eine Person die Gemeinde verlassen, müssen das Wegzugsdatum und der Zielort angegeben werden. Ist die Person verstorben, entspricht das Wegzugs- dem Todesdatum und es wird kein Zielort angegeben.
- 542.3 Zielstaat**
- 542.3.1** *Es wurde keine Nummer für den Zielstaat oder die Zielgemeinde, aber ein Wegzugsdatum angegeben.*
 Ist der Zielort bekannt, muss entweder eine Zielgemeinde (Schweiz) oder ein Zielstaat (Ausland) angegeben werden. Ist der Zielort unbekannt, muss dessen Status mit der Ziffer „0“ codiert werden.
- 542.3.2** *Es wurde eine Nummer für den Zielstaat oder die Zielgemeinde angegeben, obwohl der Zielort gemäss Status unbekannt ist.*
 Ist der Zielort bekannt, muss entweder eine Zielgemeinde (Schweiz) oder ein Zielstaat (Ausland) angegeben werden. Ist der Zielort unbekannt, muss dessen Status mit der Ziffer „0“ codiert werden.
- 542.3.3** *Die Nummer des Zielstaates bezeichnet die Schweiz.*
 Der Zielstaat kann nur im Ausland liegen. Liegt der Zielort in der Schweiz, ist nur die Gemeinde anzugeben.
- √ **542.3.4** *Es wurde sowohl eine Nummer der Zielgemeinde als auch ein ausländischer Zielstaat angegeben.*
 Der Zielort ist entweder eine Gemeinde in der Schweiz oder ein anderes Land. Die Zielgemeinde wird immer in Kombination mit deren offiziellem Namen, dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer und fakultativ mit der Historisierungsnummer angegeben. Der Zielstaat wird immer in Kombination mit dessen offiziellem Namen, der BFS-Nummer und dem ISO-Code (fakultativ) gemäss Nomenklatur der Staaten und Gebiete des BFS angegeben.
- 542.3.8** *Es wurde ein ISO-Code, aber keine Nummer für den Zielstaat angegeben.*
 Der Zielstaat wird immer in Kombination mit dessen offiziellem Namen, der BFS-Nummer und dem ISO-Code (fakultativ) gemäss Nomenklatur der Staaten und Gebiete des BFS angegeben. Diese Elemente müssen in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein.
- 542.3.11** *Es wurde kein Name, aber eine Nummer für den Zielstaat angegeben.*
 Der Zielstaat wird immer in Kombination mit dessen offiziellem Namen, der BFS-Nummer und dem ISO-Code (fakultativ) gemäss Nomenklatur der Staaten und Gebiete des BFS angegeben. Diese Elemente müssen in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein.

542.3.12 *Es wurde ein Name, aber keine Nummer für den Zielstaat angegeben.*

Der Zielstaat wird immer in Kombination mit dessen offiziellem Namen, der BFS-Nummer und dem ISO-Code (fakultativ) gemäss Nomenklatur der Staaten und Gebiete des BFS angegeben. Diese Elemente müssen in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein.

542.3.13 *Es wurde ein Name oder eine Nummer für den Zielstaat, aber auch ein Todesdatum angegeben.*

Ist die Person verstorben, entspricht das Wegzugs- dem Todesdatum und es wird kein Zielort angegeben. Hat die Person die Gemeinde verlassen, müssen das Wegzugsdatum und der Zielort angegeben werden.

542.3.16 *Es wurde eine Nummer oder ein Name für den Zielstaat, aber kein Wegzugsdatum angegeben.*

Angaben für einen Zielstaat einzutragen ist nur in Verbindung mit einem Wegzugsdatum möglich.
Um die Inkohärenz zu beheben, ist das Wegzugsdatum einzutragen oder der Zielstaat zu löschen.

542.3.17 *Die Kombination der Nummer, des Namens und möglicherweise des ISO-Codes für den Zielstaat entspricht nicht der Nomenklatur Staaten und Gebiete.*

Der Zielstaat wird immer in Kombination mit dessen offiziellem Namen, der BFS-Nummer und dem ISO-Code (fakultativ) gemäss offizieller Nomenklatur der Staaten und Gebiete des BFS angegeben. Diese Elemente müssen untereinander kohärent und in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein.

**542.5 Ziel
Wohnadresse**

√ **542.5.1** *Die Postleitzahl der Zieladresse ist ungültig.*

Die vom Validierungsservice anerkannten Postleitzahlen liegen zwischen 1000 und 9999.

542.5.2 *Der Ort in der Zieladresse beginnt mit einer Zahl.*

Das Feld "Ort" darf nur durch eine Ortsbezeichnung aufgefüllt werden. Die Postleitzahl muss im eigens hierfür vorgesehenen Feld erfasst werden.

√ **542.5.3** *In der Zieladresse sind eine ausländische und eine schweizerische Postleitzahl enthalten.*

Die Zieladresse bezeichnet entweder einen Ort in der Schweiz oder im Ausland und kann deshalb nicht gleichzeitig eine schweizerische und eine ausländische Postleitzahl enthalten.

542.5.4 *In der Zieladresse sind eine ausländische und eine schweizerische Postleitzahl enthalten.*

Die Zieladresse bezeichnet entweder einen Ort in der Schweiz oder im Ausland und kann deshalb nicht gleichzeitig eine schweizerische und eine ausländische Postleitzahl enthalten.

542.5.5 *Es wurde eine Zieladresse vollständig oder teilweise angegeben, aber es fehlt das Wegzugsdatum.*

Eine Zieladresse kann nur erfasst werden, wenn es auch ein Wegzugsdatum gibt. Zieht die Person innerhalb der Gemeinde um, ist nur das Umzugsdatum zu erfassen.

542.5.6 *Es wurde eine Zieladresse vollständig oder teilweise, aber auch ein Todesdatum angegeben.*

Die Zieladresse einer verstorbenen Person muss leer bleiben.

55 Gemeinden Nebenwohnsitz

55.1 *Es wurde eine Nummer für die Nebenwohnsitzgemeinde angegeben, obwohl das Meldeverhältnis nicht Hauptwohnsitz ist.*

Eine Person kann nur einen Nebenwohnsitz haben, wenn sie den Hauptwohnsitz in Ihrer Gemeinde hat. Ein Nebenwohnsitz kann nicht von einem anderen Nebenwohnsitz aus gemeldet werden. Das Merkmal „Nebenwohnsitz“ kann mehrere Gemeinden umfassen. Die Zahl in Klammern besagt, an welcher Stelle der vom Fehler betroffene Nebenwohnsitz in der Rangfolge der Aufzählung steht.

55.2 *Die Nummer der Nebenwohnsitzgemeinde entspricht der Nummer der Meldegemeinde (Ihre Gemeinde).*

Die Nebenwohnsitzgemeinde kann nicht mit der Meldegemeinde identisch sein. Die Meldegemeinde ist die Gemeinde, in der die Person registriert ist – also Ihre Gemeinde. Wenn die Person das Meldeverhältnis „Hauptwohnsitz“ in Ihrer Gemeinde hat, kann sie einen Nebenwohnsitz in einer anderen Gemeinde haben. Dies wird im Merkmal "Nebenwohnsitz" angegeben. Wenn die Person ein Meldeverhältnis "Nebenwohnsitz" in Ihrer Gemeinde hat, muss sie einen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde haben. Dies wird im Merkmal "Hauptwohnsitz" angegeben. Das Merkmal „Nebenwohnsitz“ kann mehrere Gemeinden umfassen. Die Zahl in Klammern besagt, an welcher Stelle der vom Fehler betroffene Nebenwohnsitz in der Rangfolge der Aufzählung steht.

55.4 *Es wurde kein Name, aber eine Nummer für die Nebenwohnsitzgemeinde angegeben.*

Die Nebenwohnsitzgemeinde wird immer in Kombination mit deren offiziellem Namen, dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer und fakultativ mit der Historisierungsnummer angegeben. Diese Angaben werden dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz und dem Historisierten Gemeindeverzeichnis der Schweiz entnommen und müssen in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein. Das Merkmal „Nebenwohnsitz“ kann mehrere Gemeinden umfassen.

Die Zahl in Klammern besagt, an welcher Stelle der vom Fehler betroffene Nebenwohnsitz in der Rangfolge der Aufzählung steht.

55.5 ***Es wurde ein Name, aber keine Nummer für die Nebenwohnsitzgemeinde angegeben.***

Die Nebenwohnsitzgemeinde wird immer in Kombination mit deren offiziellem Namen, dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer und fakultativ mit der Historisierungsnummer angegeben. Diese Angaben werden dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz und dem Historisierten Gemeindeverzeichnis der Schweiz entnommen und müssen in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein. Das Merkmal „Nebenwohnsitz“ kann mehrere Gemeinden umfassen. Die Zahl in Klammern besagt, an welcher Stelle der vom Fehler betroffene Nebenwohnsitz in der Rangfolge der Aufzählung steht.

55.8 ***Es wurde kein Kanton, aber ein Name für die Nebenwohnsitzgemeinde angegeben.***

Die Nebenwohnsitzgemeinde wird immer in Kombination mit deren offiziellem Namen, dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer und fakultativ mit der Historisierungsnummer angegeben. Diese Angaben werden dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz und dem Historisierten Gemeindeverzeichnis der Schweiz entnommen und müssen in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein. Das Merkmal „Nebenwohnsitz“ kann mehrere Gemeinden umfassen. Die Zahl in Klammern besagt, an welcher Stelle der vom Fehler betroffene Nebenwohnsitz in der Rangfolge der Aufzählung steht.

55.9 ***Es wurde ein Kanton, aber kein Name für die Nebenwohnsitzgemeinde angegeben.***

Die Nebenwohnsitzgemeinde wird immer in Kombination mit deren offiziellem Namen, dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer und fakultativ mit der Historisierungsnummer angegeben. Diese Angaben werden dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz und dem Historisierten Gemeindeverzeichnis der Schweiz entnommen und müssen in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein. Das Merkmal „Nebenwohnsitz“ kann mehrere Gemeinden umfassen. Die Zahl in Klammern besagt, an welcher Stelle der vom Fehler betroffene Nebenwohnsitz in der Rangfolge der Aufzählung steht.

55.10 ***Das Kantonskürzel der Nebenwohnsitzgemeinde ist ungültig.***

Das Kantonskürzel muss dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz entnommen werden. Dieses ist unter folgender Adresse zu finden: www.register-stat.admin.ch. Das Merkmal „Nebenwohnsitz“ kann mehrere Gemeinden umfassen. Die Zahl in Klammern besagt, an welcher Stelle der vom Fehler betroffene Nebenwohnsitz in der Rangfolge der Aufzählung steht.

55.12 ***Es wurde eine Historisierungsnummer, aber keine BFS-Nummer für die Nebenwohnsitzgemeinde angegeben.***

Die Nebenwohnsitzgemeinde wird immer in Kombination mit deren offiziellem Namen, dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer und fakultativ mit der Historisierungsnummer angegeben. Diese Angaben werden dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz und dem Historisierten Gemeindeverzeichnis der Schweiz entnommen und müssen in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein. Das Merkmal „Nebenwohnsitz“ kann mehrere Gemeinden umfassen. Die Zahl in Klammern besagt, an welcher Stelle der vom Fehler betroffene Nebenwohnsitz in der Rangfolge der Aufzählung steht.

55.13 ***Die Historisierungsnummer der Nebenwohnsitzgemeinde passt nicht zu deren BFS-Nummer.***

Die Nebenwohnsitzgemeinde wird immer in Kombination mit dem offiziellen Namen, dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer sowie fakultativ mit der Historisierungsnummer angegeben. Diese Angaben werden dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz sowie dem Historisierten Gemeindeverzeichnis der Schweiz entnommen. Sie müssen untereinander kohärent sein und dem Stand des Amtlichen Gemeindeverzeichnisses der Schweiz am Stichtag der Datenlieferung ans BFS entsprechen. Das Merkmal "Nebenwohnsitz" kann mehrere Gemeinden enthalten. Die Zahl in Klammer bezeichnet die Position des angegebenen Nebenwohnsitzes, auf den der Fehler zutrifft.

55.14 ***Die Kombination der Nummer, des Namens und des Kantons für die Nebenwohnsitzgemeinde entspricht nicht dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz.***

Die Nebenwohnsitzgemeinde wird immer in Kombination mit deren offiziellem Namen, dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer und fakultativ mit der Historisierungsnummer angegeben. Diese Angaben werden dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz und dem Historisierten Gemeindeverzeichnis der Schweiz entnommen und müssen untereinander kohärent und in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein. Das Merkmal „Nebenwohnsitz“ kann mehrere Gemeinden umfassen. Die Zahl in Klammern besagt, an welcher Stelle der vom Fehler betroffene Nebenwohnsitz in der Rangfolge der Aufzählung steht.

56 Gemeinde Hauptwohnsitz

56.1 ***Es ist keine Gemeindenummer für den Hauptwohnsitz angegeben, obwohl der Wohnsitz in Ihrer Gemeinde als Nebenwohnsitz deklariert ist.***

Wenn die Person ihren Nebenwohnsitz in Ihrer Gemeinde (Meldeverhältnis = 2) hat, muss zwingend auch die Hauptwohnsitzgemeinde im Merkmal „Hauptwohnsitz“ angegeben sein. Wenn die Person ihren Hauptwohnsitz in Ihrer Gemeinde (Meldeverhältnis = 1) hat, bleibt das Merkmal „Hauptwohnsitz“ leer und wenn sie einen Nebenwohnsitz in einer anderen Gemeinde hat, muss dies im Merkmal "Nebenwohnsitz" angegeben sein. Wenn die Person ein Meldeverhältnis = 3 hat, bleiben die Merkmale „Hauptwohnsitz“

und "Nebenwohnsitz" leer. Die Wohngemeinde wird immer in Kombination mit deren offiziellem Namen, dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer und fakultativ mit der Historisierungsnummer angegeben. Diese Angaben werden dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz und dem Historisierten Gemeindeverzeichnis der Schweiz entnommen.

56.2 ***Es ist eine Gemeindenummer für den Hauptwohnsitz angegeben, obwohl der Wohnsitz in Ihrer Gemeinde nicht als Nebenwohnsitz deklariert ist.***

Wenn die Person ihren Nebenwohnsitz in Ihrer Gemeinde (Meldeverhältnis = 2) hat, muss zwingend auch die Hauptwohnsitzgemeinde im Merkmal „Hauptwohnsitz“ angegeben sein. Wenn die Person ihren Hauptwohnsitz in Ihrer Gemeinde (Meldeverhältnis = 1) hat, bleibt das Merkmal „Hauptwohnsitz“ leer und wenn sie einen Nebenwohnsitz in einer anderen Gemeinde hat, muss dies im Merkmal "Nebenwohnsitz" angegeben sein. Wenn die Person ein Meldeverhältnis = 3 hat, bleiben die Merkmale „Hauptwohnsitz“ und "Nebenwohnsitz" leer. Die Wohngemeinde wird immer in Kombination mit deren offiziellem Namen, dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer und fakultativ mit der Historisierungsnummer angegeben. Diese Angaben werden dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz und dem Historisierten Gemeindeverzeichnis der Schweiz entnommen.

56.4 ***Es wurde kein Name, aber eine Nummer für die Hauptwohnsitzgemeinde angegeben.***

Die Hauptwohnsitzgemeinde wird immer in Kombination mit deren offiziellem Namen, dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer und fakultativ mit der Historisierungsnummer angegeben. Diese Angaben werden dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz und dem Historisierten Gemeindeverzeichnis der Schweiz entnommen und müssen in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein.

56.5 ***Es wurde ein Name, aber keine Nummer für die Hauptwohnsitzgemeinde angegeben.***

Die Hauptwohnsitzgemeinde wird immer in Kombination mit deren offiziellem Namen, dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer und fakultativ mit der Historisierungsnummer angegeben. Diese Angaben werden dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz und dem Historisierten Gemeindeverzeichnis der Schweiz entnommen und müssen in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein.

56.8 ***Es wurde kein Kanton, aber ein Name für die Hauptwohnsitzgemeinde angegeben.***

Die Hauptwohnsitzgemeinde wird immer in Kombination mit deren offiziellem Namen, dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer und fakultativ mit der Historisierungsnummer angegeben. Diese Angaben werden dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz und dem Historisierten Gemeindeverzeichnis der Schweiz entnommen und müssen in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein.

56.9 ***Es wurde ein Kanton, aber kein Name für die Hauptwohnsitzgemeinde angegeben.***

Die Hauptwohnsitzgemeinde wird immer in Kombination mit deren offiziellem Namen, dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer und fakultativ mit der Historisierungsnummer angegeben. Diese Angaben werden dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz und dem Historisierten Gemeindeverzeichnis der Schweiz entnommen und müssen in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein.

√ **56.10** ***Das Kantonskürzel der Hauptwohnsitzgemeinde ist ungültig.***

Das Kantonskürzel muss dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz entnommen werden. Dieses ist unter folgender Adresse zu finden: www.register-stat.admin.ch.

56.12 ***Es wurde eine Historisierungsnummer, aber keine BFS-Nummer für die Hauptwohnsitzgemeinde angegeben.***

Die Hauptwohnsitzgemeinde wird immer in Kombination mit deren offiziellem Namen, dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer und fakultativ mit der Historisierungsnummer angegeben. Diese Angaben werden dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz und dem Historisierten Gemeindeverzeichnis der Schweiz entnommen und müssen in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein.

56.13 ***Der Historisierungsnummer der Hauptwohnsitzgemeinde passt nicht zu deren BFS-Nummer.***

Die Hauptwohnsitzgemeinde wird immer in Kombination mit dem offiziellen Namen, dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer sowie fakultativ mit der Historisierungsnummer angegeben. Diese Angaben werden dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz sowie dem Historisierten Gemeindeverzeichnis der Schweiz entnommen. Sie müssen untereinander kohärent sein und dem Stand des Amtlichen Gemeindeverzeichnisses der Schweiz am Stichtag der Datenlieferung ans BFS entsprechen.

56.14 ***Die Kombination der Nummer, des Namens und des Kantons für die Hauptwohnsitzgemeinde entspricht nicht dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz.***

Die Hauptwohnsitzgemeinde wird immer in Kombination mit deren offiziellem Namen, dem Kantonskürzel, der BFS-Nummer und fakultativ mit der Historisierungsnummer angegeben. Diese Angaben werden dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz und dem Historisierten Gemeindeverzeichnis der Schweiz entnommen und müssen untereinander kohärent und in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein.

56.15 ***Die Hauptwohnsitzgemeinde (nur im Falle eines Nebenwohnsitzes anzugeben) entspricht der Meldegemeinde (Ihrer Gemeinde).***

Eine Person kann nicht zwei Wohnsitze in der gleichen Gemeinde haben. Dies scheint jedoch in einzelnen Fällen unumgänglich, z.B. eine Familie mit Sommerwohnsitz auf einer Alm der Gemeinde und

Winterwohnsitz im Dorf oder Kinder, deren Eltern geschieden sind, jedoch beide Elternteile in der gleichen Gemeinde wohnen. Sollte dieser Fall auftreten, so muss der Person das Meldeverhältnis "Hauptwohnsitz" (Meldeverhältnis = 1) und eine der beiden Adressen zugeordnet werden. Da der Hauptwohnsitz in diesem Falle der Meldegemeinde entspricht, muss das Merkmal "Hauptwohnsitz" leer bleiben.

Wenn die Person ihren Nebenwohnsitz in Ihrer Gemeinde (Meldeverhältnis = 2) hat, muss zwingend auch die Hauptwohnsitzgemeinde im Merkmal „Hauptwohnsitz“ angegeben sein.

6 Adresse und Haushalt

61 Zustelladresse

- √ **61.1** ***Der Code des Merkmals „Anrede“ für die Zustelladresse ist ungültig.***
Die Anrede muss nach folgenden drei Ausprägungen codiert werden:
1. Herr, 2. Frau, 3. Fräulein.
- √ **61.2** ***Die Postleitzahl der Zustelladresse ist ungültig.***
Die vom Validierungsservice anerkannten Postleitzahlen liegen zwischen 1000 und 9999.
- √ **61.6** ***In der Zustelladresse sind eine schweizerische und eine ausländische Postleitzahl enthalten.***
Die Zustelladresse bezeichnet entweder einen Ort in der Schweiz oder einen Ort im Ausland und kann deshalb nicht gleichzeitig eine schweizerische und eine ausländische Postleitzahl enthalten.
- √ **61.8** ***In der Zustelladresse ist kein Land angegeben, obwohl die Postleitzahl auf einen Ort im Ausland verweist.***
Bezeichnet die Zustelladresse einen Ort im Ausland, müssen der Name des Ortes, dessen Postleitzahl und das zugehörige Land angegeben sein. All diese Elemente müssen in der Datenlieferung an das BFS enthalten sein.
- 61.9** ***Der Ort in der Zustelladresse beginnt mit einer Zahl.***
Das Feld "Ort" darf nur durch eine Ortsbezeichnung aufgefüllt werden. Die Postleitzahl muss im eigens hierfür vorgesehenen Feld erfasst werden.

62 Wohnadresse

621 Wohnadresse

- 621.1** ***In der Wohnadresse sind weder eine Strassenbezeichnung noch eine Hausnummer enthalten.***
Die Wohnadresse ist ein obligatorisches Merkmal. Es muss eine vollständige Wohnadresse mit folgenden Informationen geliefert werden: Strassenbezeichnung, Postleitzahl, Ort.

621.2 *Die Postleitzahl der Wohnadresse ist ungültig.*
Die vom Validierungsservice anerkannten Postleitzahlen liegen zwischen 1000 und 9999.

√ **621.3** *Es fehlt die Postleitzahl für die Wohnadresse.*
Die Wohnadresse ist ein obligatorisches Merkmal. Es muss eine vollständige Wohnadresse mit folgenden Informationen geliefert werden: Strassenbezeichnung, Postleitzahl, Ort.

√ **621.5** *Der Ort fehlt in der Wohnadresse.*
Die Wohnadresse ist ein obligatorisches Merkmal. Es muss eine vollständige Wohnadresse mit folgenden Informationen geliefert werden: Strassenbezeichnung, Postleitzahl, Ort.

621.6 *Der Ort in der Wohnadresse beginnt mit einer Zahl.*
Das Feld Ort darf nur durch eine Ortsbezeichnung aufgefüllt werden. Die Postleitzahl muss im eigens hierfür vorgesehenen Feld erfasst werden.

621.30 *Der Wohnort der Person befindet sich nicht in Ihrer Gemeinde.*
Die Wohnadresse ist ein obligatorisches Merkmal in der Meldegemeinde. Sie entspricht der Adresse des Gebäudes, in dem die Person wohnt. Die Wohnadresse wird für zwei Kategorien von Personen nicht angegeben: jene, die nur formell in der Meldegemeinde verzeichnet sind, ohne effektiv dort zu wohnen und jene ohne festen Wohnsitz. Die Postadresse muss nicht zwingend mit der Wohnadresse übereinstimmen. Bei ersterer handelt es sich um die Adresse, an welche die Behörden der Person Post zustellen. Diese Adresse kann in der Schweiz oder im Ausland liegen.

622 Umzugsdatum

√ **622.1** *Das Umzugsdatum ist ungültig.*
Das Datum des Umzugs innerhalb einer Gemeinde muss Jahr, Monat und Tag des Umzugs enthalten und im Format JJJJ-MM-TT angegeben sein. Zum Beispiel: 1981-07-01 für den 1. Juli 1981.

622.2 *Das Umzugsdatum liegt nicht zwischen dem Zuzugs- und dem Datum der Datenlieferung.*
Das Umzugsdatum, das immer eine Adressänderung innerhalb der Gemeinde bezeichnet, muss zwischen dem Zuzugsdatum in die Gemeinde und jenem der Datenlieferung an das BFS liegen. Es muss Jahr, Monat und Tag des Umzugs enthalten und im Format JJJJ-MM-TT angegeben sein. Zum Beispiel: 1981-07-01 für den 1. Juli 1981.

622.3 *Das Umzugsdatum entspricht dem Geburtsdatum.*
Das Merkmal „Umzugsdatum“ ist den Wohnungswechseln innerhalb der Gemeinde vorbehalten. Es ist unwahrscheinlich, dass die Person am Tag ihrer Geburt innerhalb der Gemeinde umgezogen ist. Stellen

Sie sicher, dass bei der Erfassung der Daten keine Verwechslungen passiert sind.

622.4 ***Das Umzugsdatum entspricht dem Zuzugsdatum.***

Das Merkmal „Uzugsdatum“ ist den Wohnungswechseln innerhalb der Gemeinde vorbehalten. Es ist unwahrscheinlich, dass die Person am Tag ihrer Ankunft bereits wieder innerhalb der Gemeinde umgezogen ist. Stellen Sie sicher, dass bei der Erfassung der Daten keine Verwechslungen passiert sind.

622.6 ***Das Umzugsdatum entspricht dem Wegzugsdatum.***

Es wird nur ein Umzugsdatum verzeichnet, wenn die Person innerhalb der Gemeinde die Wohnung wechselt. In diesem Fall bleibt das Feld für das Wegzugsdatum leer. Verlässt die Person die Gemeinde, ist hingegen das Wegzugsdatum einzutragen.

622.7 ***Das Umzugsdatum innerhalb der Gemeinde liegt nach dem Wegzugsdatum in eine andere Gemeinde.***

Findet die Adressänderung innerhalb der Gemeinde statt, ist das Umzugsdatum zu erfassen. Erfolgt der Wechsel in eine andere Gemeinde, sind ein Wegzugsdatum und ein Zielort zu erfassen. Um- und Wegzugsdatum müssen Jahr, Monat und Tag des Umzugs enthalten und im Format JJJJ-MM-TT angegeben sein. Zum Beispiel: 1981-07-01 für den 1. Juli 1981.

623 Gebäudeidentifikator

623.1 ***Der Gebäudeidentifikator (EGID) fehlt.***

Der EGID ist der Eidgenössische Gebäudeidentifikator des Wohngebäudes einer Person.

Jeder Person im Einwohnerregister muss ein EGID aus dem Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) zugeordnet werden. Dazu muss die Einwohnerkontrolle über einen Online-Zugang zum GWR (Antrag unter www.housing-stat.ch auf der Seite des GWR) verfügen.

Für Kantone mit eigenem Gebäude- und Wohnungsregister gelten spezielle Bestimmungen. Die Gemeinden sind gebeten, mit dem zuständigen kantonalen Dienst Kontakt aufzunehmen und sich über das korrekte Vorgehen informieren zu lassen. Nähere Informationen über die Zuteilung von EGID und EWID finden Sie im Dokument „Harmonisierung amtlicher Personenregister, Wegleitung für die Zuteilung von EGID und EWID in den Einwohnerregistern“ unter der Adresse www.register-stat.admin.ch.

623.30 ***Der Gebäudeidentifikator (EGID) ist in Ihrer Gemeinde ungültig.***

Der EGID ist der Eidgenössische Gebäudeidentifikator des Wohngebäudes einer Person. Jeder Person im Einwohnerregister muss ein EGID aus dem Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) zugeordnet werden. Für jedes Gebäude in der Schweiz gibt es einen eindeutigen EGID.

Der EGID ist ungültig, wenn

a) er in der Gemeinde nicht existiert (es wurde ein EGID zugewiesen,

der laut GWR zwar existiert, nicht aber in der Liefergemeinde)
b) er im GWR nicht existiert (die Gemeinde hat bereits einen EGID zugewiesen - z.B. aus dem kantonalen GWR entnommen - der jedoch noch nicht ins eidgenössischen GWR übernommen wurde).
Da die richtige Zuweisung des EGID zu einer Person die Grundlage für die Zuweisung des EWID ist, ist bei einer fehlerhaften Gebäudezuweisung oft auch die Zuweisung der Wohnung fehlerhaft. Nähere Informationen über die Zuteilung von EGID und EWID finden Sie im Dokument „Harmonisierung amtlicher Personenregister, Wegleitung für die Zuteilung von EGID und EWID in den Einwohnerregistern“ unter der Adresse www.register-stat.admin.ch. Dieses Problem besteht für mehr als 60% der Personen der an den Validierungsservice gelieferten Datei. Es wurde keine individuelle Meldung gesendet. Überprüfen Sie alle gesendeten Personen.

623.32 ***Der Gebäudeidentifikator (EGID) verweist auf ein abgebrochenes Gebäude. Ausserdem kann der Wohnungsidentifikator (EWID) nicht gültig sein, falls er zugeteilt ist.***

Im Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) ist das Gebäude, das gemäss EGID der Person zugeteilt ist, als abgerissen verzeichnet. Der EGID der Person ist somit nicht mehr gültig. Bitte konsultieren Sie die Daten des GWR regelmässig bzw. laden Sie sie herunter, um EGID und EWID korrekt zuordnen zu können.

Dazu muss die Einwohnerkontrolle über einen Online-Zugang zum GWR (muss auf der Internetseite des GWR (www.housing-stat.ch) beantragt werden) verfügen. Für Kantone mit eigenem Gebäude- und Wohnungsregister gelten spezielle Bestimmungen. Die Gemeinden sind gebeten, mit dem zuständigen kantonalen Dienst Kontakt aufzunehmen und sich über das korrekte Vorgehen informieren zu lassen.

Da die richtige Zuweisung des EGID zu einer Person die Grundlage für die Zuweisung des EWID ist, ist bei einer fehlerhaften Gebäudezuweisung oft auch die Zuweisung der Wohnung fehlerhaft. Nähere Informationen über die Zuteilung von EGID und EWID finden Sie im Dokument „Harmonisierung amtlicher Personenregister, Wegleitung für die Zuteilung von EGID und EWID in den Einwohnerregistern“ unter der Adresse www.register-stat.admin.ch.

623.33 ***Der Gebäudeidentifikator (EGID) verweist auf ein im Register gelöschtes Gebäude. Ausserdem kann der Wohnungsidentifikator (EWID) nicht gültig sein, falls er zugeteilt ist.***

Im Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) ist das Gebäude, das gemäss EGID der Person zugeteilt ist, als gelöscht verzeichnet. Dies kann z.B. bei einem Doppelseintrag der Fall sein. Der EGID der Person ist somit nicht mehr gültig. Bitte konsultieren Sie die Daten des GWR regelmässig bzw. laden Sie sie herunter, um EGID und EWID korrekt zuordnen zu können.

Dazu muss die Einwohnerkontrolle über einen Online-Zugang zum GWR (muss auf der Internetseite des GWR (www.housing-stat.ch) beantragt werden) verfügen. Für Kantone mit eigenem Gebäude- und Wohnungsregister gelten spezielle Bestimmungen. Die Gemeinden sind gebeten, mit dem zuständigen kantonalen Dienst Kontakt aufzunehmen und sich über das korrekte Vorgehen informieren zu lassen.

Da die richtige Zuweisung des EGID zu einer Person die Grundlage für die Zuweisung des EWID ist, ist bei einer fehlerhaften Gebäudezuweisung oft auch die Zuweisung der Wohnung fehlerhaft. Nähere Informationen über die Zuteilung von EGID und EWID finden Sie im Dokument „Harmonisierung amtlicher Personenregister, Wegleitung für die Zuteilung von EGID und EWID in den Einwohnerregistern“ unter der Adresse www.register-stat.admin.ch.

623.34 Die Wohnadresse der Person ist nicht identisch mit der Adresse des Gebäudes im GWR.

Die Wohnadresse in EWR und die Adresse des Gebäudes im GWR sind zusammengesetzt aus der Strassenbezeichnung, der Hausnummer und der Postleitzahl. Falls eines dieser Elemente nicht mit den beiden Adressen übereinstimmt, wird der Fehler ausgelöst. Eine Differenz zwischen den beiden Adressen bedeutet jedoch nicht zwangsläufig auch eine fehlerhafte EGID-Zuweisung. Damit beide Adressen identisch sind, einigen sich die Einwohnerkontrolle und die Bauverwaltung der Gemeinde/des Kantons über den zu verwendenden Strassennamen. Ausser in Ausnahmefällen muss die offizielle Schreibweise des Strassennamens von der Einwohnerkontrolle und von der Bauverwaltung verwendet werden. Falls nötig kann sich die Bauverwaltung mit dem eidg. GWR in Verbindung setzen, um Änderungen der Strassennamen zu beantragen (www.housing-stat.ch). Die Fehlermeldung wird nicht bei verstorbenen oder weggezogenen Personen ausgelöst.

624 Haushaltsart

√ **624.1 Der Code für das Merkmal Haushaltsart ist ungültig.**

Das Merkmal « Haushaltsart » muss nach den folgenden vier Modalitäten codiert werden: 1. Privathaushalt, 2. Kollektivhaushalt, 3. Sammelhaushalt, 0. Haushaltsart noch nicht zugeteilt.

624.3 Die Haushaltsart ist Sammelhaushalt, obwohl der Gebäudeidentifikator (EGID) der Person nicht 999'999'999 ist.

Die Sammelhaushalte umfassen Personen, die lediglich formell in einer Gemeinde angemeldet sind, ohne dort effektiv zu wohnen (z.B. Personen, in einem Altersheim in einer anderen Gemeinde, Obdachlose aber auch Personen unbekanntem Aufenthalts). Für diese Personen wird keine Wohnadresse angegeben und der EGID lautet 999'999'999. Personen aus einem Privat- oder einem Kollektivhaushalt erhalten den Identifikator des Gebäudes, in dem sie wohnen.

624.4 Die Haushaltsart ist nicht Sammelhaushalt, obwohl der Gebäudeidentifikator (EGID) der Person 999'999'999 ist.

Die Sammelhaushalte umfassen Personen, die lediglich formell in einer Gemeinde angemeldet sind, ohne dort effektiv zu wohnen (z.B. Personen, in einem Altersheim in einer anderen Gemeinde, Obdachlose aber auch Personen unbekanntem Aufenthalts). Für diese Personen wird keine Wohnadresse angegeben und der EGID lautet 999'999'999. Personen aus einem Privat- oder einem Kollektivhaushalt erhalten den Identifikator des Gebäudes, in dem sie wohnen.

√ 624.5

Die Haushaltsart fehlt.

Das Merkmal "Haushaltsart" ist ein obligatorisches Merkmal. Es muss nach folgenden vier Ausprägungen kodiert werden: 1. Privathaushalt, 2. Kollektivhaushalt, 3. Sammelhaushalt, 0. Haushaltsart noch nicht zugeteilt.

Die Ausprägung "Haushaltsart noch nicht zugeteilt" gilt provisorisch, solange nicht entschieden werden kann, ob eine Person einem privaten oder einem kollektiven Haushalt angehört oder einem Sammelhaushalt zugeteilt wird.

625 Wohnungsidentifikator

Weitere Informationen zur Haushaltsbildung befinden sich im Kapitel 8

625.1

Warnung: Der Wohnungsidentifikator (EWID) fehlt.

Laut Bundesgesetz muss der EWID bis spätestens zum 31.12.2012 zugeordnet werden (oder bis spätestens zum 31.12.2010 je nach kantonaler Gesetzgebung).

Beim Eidgenössischen Wohnungsidentifikator (EWID) handelt es sich um die Identifikationsnummer einer Wohnung in der eine Person lebt. Der EWID ist ab dem 31.12.2012 ein obligatorisches Merkmal, das jeder Person im EWR zugeordnet sein muss.

Der EWID wird vom GWR generiert und erlaubt es zusammen mit dem Eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID), jede beliebige Wohnung in der Schweiz eindeutig zu identifizieren. Die Einwohnerkontrolle muss über einen Online-Zugang zum GWR verfügen und regelmässig die relevanten Daten konsultieren / herunterladen, um die EGID- und EWID-Identifikatoren jeder Person korrekt zuordnen zu können. Falls Ihr Dienst keinen Online-Zugriff auf das GWR hat, kann er unter www.housing-stat.ch einen entsprechenden Antrag stellen. Für Kantone mit eigenem Gebäude- und Wohnungsregister gelten spezielle Bestimmungen. Die Gemeinden sind gebeten, mit dem zuständigen kantonalen Dienst Kontakt aufzunehmen und sich über das korrekte Vorgehen informieren zu lassen. Nähere Informationen über die Zuteilung von EGID und EWID finden Sie im Dokument „Wegleitung für die Zuteilung von EGID und EWID in den Einwohnerregistern“ unter der Adresse www.register-stat.admin.ch. Ist eine Gemeinde nicht imstande die Zuordnung des EWID bereits bis zum 31.12.2010 vorzunehmen, muss die Haushaltsbildung mit Hilfe einer Haushaltsnummer (nach Definition des BFS) als Übergangslösung bis 2012 gewährleistet werden.

625.2

Die Haushaltsart ist Sammelhaushalt, obwohl der Wohnungsidentifikator (EWID) der Person nicht 999 ist.

Die Sammelhaushalte umfassen einerseits die Personen, die lediglich formell in einer Gemeinde angemeldet sind, ohne dort effektiv zu wohnen (z.B. Personen, die in einem Altersheim in einer anderen Gemeinde leben) und andererseits Personen ohne festen Wohnort (Obdachlose). Diesen Personen wird der Wohnungsidentifikator (EWID) = 999 zugeteilt. Dieser EWID gilt auch für die meisten Personen in Kollektivhaushalten oder in Mansarden, die im GWR nicht als Wohnung registriert sind. Lebt die Person in einer Wohnung, wird ihr der entsprechende EWID der Wohnung, der dem GWR zu entnehmen ist, zugewiesen. Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten ist der Wohnungsidentifikator und die Haushaltsart zu überprüfen.

√ 625.3

Es wurde ein Wohnungsidentifikator (EWID), aber kein Gebäudeidentifikator (EGID) angegeben.

Es ist ein EWID zugewiesen, obwohl kein EGID vorhanden ist. Jeder Person im Einwohnerregister muss der Eidgenössische Wohnungsidentifikator (EWID) der von ihr bewohnten Wohnung zugewiesen werden. Der EWID ist eindeutig im Gebäude, wird vom Eidgenössischen GWR vergeben und muss aus diesem (resp. dem kant. GWR) bezogen werden. Dafür muss die Einwohnerkontrolle Zugang zum GWR haben, um die Gebäude- und Wohnungsdaten regelmässig zu konsultieren, resp. herunterzuladen, damit eine korrekte Zuweisung der Person aus der EWK zum Gebäude und zur Wohnung des GWR gemacht werden kann.

Um eine korrekte EWID-Zuweisung vornehmen zu können, muss der Person zuerst der EGID des von ihr bewohnten Gebäudes und anschliessend der EWID der von ihr bewohnten Wohnung zugewiesen werden.

Nähere Informationen über die Zuteilung von EGID und EWID finden Sie im Dokument „Wegleitung für die Zuteilung von EGID und EWID in den Einwohnerregistern“ unter der Adresse www.register-stat.admin.ch.

625.30

Der Wohnungsidentifikator (EWID) ist im Gebäude ungültig.

Es ist ein EWID zugewiesen, den es im Gebäude nicht gibt. Jeder Person im Einwohnerregister muss der Eidgenössische Wohnungsidentifikator (EWID) der von ihr bewohnten Wohnung zugewiesen werden. Der EWID ist eindeutig im Gebäude, wird vom eidgenössischen GWR vergeben und muss aus diesem (resp. dem kant. GWR) bezogen werden. Dafür muss die Einwohnerkontrolle Zugang zum GWR haben, um die Gebäude- und Wohnungsdaten regelmässig zu konsultieren, resp. herunterzuladen, damit eine korrekte Zuweisung der Person aus der EWK zum Gebäude und zur Wohnung des GWR gemacht werden kann.

Um eine korrekte EWID-Zuweisung vornehmen zu können, muss der Person zuerst der EGID des von ihr bewohnten Gebäudes und anschliessend der EWID der von ihr bewohnten Wohnung zugewiesen werden.

Nähere Informationen über die Zuteilung von EGID und EWID finden Sie im Dokument „Wegleitung für die Zuteilung von EGID und EWID in den Einwohnerregistern“ unter der Adresse www.register-stat.admin.ch.

625.31

Der Wohnungsidentifikator (EWID) verweist auf eine aufgehobene Wohnung.

Es ist ein EWID zugewiesen, der im GWR einem aus dem Register entfernten Gebäude entspricht. Jeder Person im Einwohnerregister muss der Eidgenössische Wohnungsidentifikator (EWID) der von ihr bewohnten Wohnung zugewiesen werden. Der EWID ist eindeutig im Gebäude, wird vom Eidgenössischen GWR vergeben und muss aus diesem (resp. dem kantonalen GWR) bezogen werden. Dafür muss die Einwohnerkontrolle Zugang zum GWR haben, um die Gebäude- und Wohnungsdaten regelmässig zu konsultieren, resp. herunterzuladen, damit eine korrekte Zuweisung der Person aus der EWK zum Gebäude und zur Wohnung des GWR gemacht werden kann.

Um eine korrekte EWID-Zuweisung vornehmen zu können, muss der Person zuerst der EGID des von ihr bewohnten Gebäudes und anschliessend der EWID der von ihr bewohnten Wohnung zugewiesen werden.

Nähere Informationen über die Zuteilung von EGID und EWID finden Sie im Dokument „Wegleitung für die Zuteilung von EGID und EWID in den Einwohnerregistern“ unter der Adresse www.register-stat.admin.

625.32 ***Der Wohnungsidentifikator (EWID) verweist auf eine im GWR gelöschte Wohnung.***

Es ist ein EWID zugewiesen, der im GWR einer aus dem Register entfernten Wohnung entspricht. Jeder Person im Einwohnerregister muss der Eidgenössische Wohnungsidentifikator (EWID) der von ihr bewohnten Wohnung zugewiesen werden. Der EWID ist eindeutig im Gebäude, wird im Eidgenössischen GWR vergeben und muss aus diesem (resp. dem kant. GWR) bezogen werden. Dafür muss die Einwohnerkontrolle Zugang zum GWR haben, um die Gebäude- und Wohnungsdaten regelmässig zu konsultieren, resp. herunterzuladen, damit eine korrekte Zuweisung der Person aus der EWK zum Gebäude und zur Wohnung des GWR gemacht werden kann.

Um eine korrekte EWID-Zuweisung vornehmen zu können, muss der Person zuerst der EGID des von ihr bewohnten Gebäudes und anschliessend der EWID der von ihr bewohnten Wohnung zugewiesen werden.

Nähere Informationen über die Zuteilung von EGID und EWID finden Sie im Dokument „Wegleitung für die Zuteilung von EGID und EWID in den Einwohnerregistern“ unter der Adresse www.register-stat.admin.ch.

7 Weitere Merkmale

71 Konfessionszugehörigkeit

√ **71.1** ***Die Konfessionszugehörigkeit fehlt.***

Die Religionszugehörigkeit ist ein obligatorisches Merkmal. Ist diese Information nicht bekannt, kann der Code „000“ für „Konfessionszugehörigkeit unbekannt“ verwendet werden.

71.2 ***Der Code für das Merkmal „Konfessionszugehörigkeit“ ist ungültig.***

Das Merkmal „Konfessionszugehörigkeit“ wird nach folgenden Ausprägungen codiert: 000 = unbekannt, 111 = Evangelisch-reformierte Kirche / Protestantische Kirche, 121 = Römisch-katholische Kirche, 122 = Christkatholische Kirche / Altkatholische Kirche, 211 = Israelitische Gemeinschaft / Jüdische Glaubensgemeinschaft, 711 = Konfessionslos, 811 = Gehört zu einer weder öffentlich-rechtlich noch auf andere Weise anerkannten Religionsgemeinschaft. Personen, die einer anderen öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, wird der entsprechende Code aus der Nomenklatur Religionen des BFS zugeteilt. Diese Nomenklatur ist verfügbar unter:

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/11/04.html>

Die Grundlage für die Verwendung der Codes aus der Nomenklatur Religionen des BFS bildet das geltende kantonale Recht.

73 Korrespondenzsprache

- 73.2** **Die Korrespondenzsprache entspricht keinem ISO-Code.**
- Das Merkmal „Korrespondenzsprache“ muss nach dem ISO-Code 639-1 codiert werden. Die ISO-Codes der wichtigsten Korrespondenzsprachen sind: „de“ (Deutsch), „fr“ (Französisch), „it“ (Italienisch), „rm“ (Rätoromanisch) sowie „en“ (Englisch).

74 Haushaltsnummer

- 74.1** **Es gibt weder eine Haushaltsnummer, noch einen Wohnungsidentifikator (EWID).**
- Der Wohnungsidentifikator ist ein obligatorisches Merkmal im Sinne des Registerharmonisierungsgesetzes. Jedoch ist es möglich, die Zuordnung erst bis zum 31.12.2012 vorzunehmen. Allerdings muss für den Fall, dass der EWID noch nicht zugeordnet ist, eine Haushaltsnummer gemäss den Angaben im Merkmalskatalog an das BFS geliefert werden.
- Zudem wird davon abgeraten, für das gleiche Gebäude (EGID) Personen mit einer EWID-Zuweisung und Personen mit Zuweisung einer Haushaltsnummer zu vermischen.

8 Haushaltsbildung

81 Eidgenössischer Wohnungsidentifikator (EWID)

- 100.1** **In der Wohnung dieser Person gibt es eine Vermischung von Personen mit den Kategorien Privathaushalt und Kollektivhaushalt.**
- Alle Personen, die den gleichen EWID innerhalb eines Gebäudes haben, d.h. also in derselben Wohnung leben, müssen die gleiche Haushaltsart haben. Eine Mischung von Privat- und Kollektivhaushalt ist innerhalb einer Wohnung nicht möglich.
- Zu den Kollektivhaushalten zählen gemäss Registerharmonisierungsverordnung (RHV Art. 2 Bst. a bis) folgende Institutionen:
1. Alters- und Pflegeheime;
 2. Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche;
 3. Internate und Studentenwohnheime;
 4. Institutionen für Behinderte;
 5. Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich;
 6. Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs;
 7. Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende;
 8. Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen.
- 100.2** **In der Wohnung dieser Person gibt es nur Personen unter 14 Jahren.**
- Es ist unwahrscheinlich, dass innerhalb derselben Wohnung (alle Personen haben den gleichen EWID), alle Personen unter 14 Jahre alt sind.
- Alle Personen, die in der gleichen Wohnung leben, bilden einen Haushalt und müssen über den gleichen EWID verfügen.

100.3 **Warnung: Es gibt mehr als 12 Personen mit der Kategorie Privathaushalt in der Wohnung dieser Person.**

Hierbei handelt es sich um einen privat geführten Haushalt. Somit erscheint es als unwahrscheinlich, dass innerhalb derselben Wohnung (alle Personen haben den gleichen EWID), mehr als 12 Personen leben.

Überprüfen Sie bitte die Zuweisung des EWID. Ist die Zuweisung korrekt, ignorieren Sie bitte diese Meldung.

Alle Personen, die in der gleichen Wohnung leben, bilden einen Haushalt und müssen über den gleichen EWID verfügen.

100.4 **Es gibt mehr Haushalte als Wohnungen im Gebäude dieser Person.**

Die Einwohnerkontrolle hat mehr Haushalte geliefert, als im Vergleich mit dem GWR in diesem Gebäude vorhanden sein sollten. Dies kann zwei Ursachen haben:

1. Achten Sie auf eine korrekte Haushaltsbildung seitens der Einwohnerkontrolle.
2. Achten Sie auf den Bereinigungsstand des GWRs (aktueller Stand des GWR kann im Menu "Statistik" des eidg. GWR konsultiert werden) sowie auf einen regelmässigen Abgleich dieser Daten mit dem Einwohnerregister.

Ausserdem sollte innerhalb eines Gebäudes entweder nur der EWID oder nur die Haushaltsnummern zugewiesen werden.

Alle Personen, die in der gleichen Wohnung leben, bilden einen Haushalt und müssen über den gleichen EWID bzw. über die gleiche Haushaltsnummer verfügen.

100.5 **Warnung: Im Gebäude dieser Person weisen alle Personen denselben EWID auf.**

Es handelt sich hierbei um ein Mehrfamiliengebäude mit mehr als drei Wohnungen. Somit ist es unwahrscheinlich, dass alle Personen denselben EWID haben (sonst hiesse dies, mindestens drei Wohnungen stünden leer).

Überprüfen Sie bitte die Zuweisung des EWID. Ist die Zuweisung korrekt, ignorieren Sie bitte diese Meldung.

Alle Personen, die in der gleichen Wohnung leben, bilden einen Haushalt und müssen über den gleichen EWID verfügen.

100.6 **Warnung: die Anzahl Personen, welche demselben Haushalt zugeordnet sind, wie diese Person, ist sehr hoch inbezug auf die Anzahl Zimmer der Wohnung.**

Die Anzahl der Personen pro Haushalt und somit auch die Verteilung auf die vorhandenen Zimmer in diesem Haushalt, erscheint sehr hoch. Als Berechnung liegen zugrunde:

- > 4 Personen mit dem gleichen EWID bewohnen 1 Zimmer (gemäss GWR) oder
- > 5 Personen mit dem gleichen EWID bewohnen 2 Zimmer (gemäss GWR) oder
- > 7 Personen mit dem gleichen EWID bewohnen 3 Zimmer (gemäss GWR) oder
- > 8 Personen mit dem gleichen EWID bewohnen 4 Zimmer (gemäss

GWR).

Überprüfen Sie bitte zum einen die Haushaltsbildung (Anzahl der Personen, die in der gleichen Wohnung leben), zum anderen die Anzahl der erfassten Zimmer im GWR. Sind die Angaben korrekt, ignorieren Sie bitte diese Meldung.

82 Haushaltsnummer

101.1 *Im Haushalt dieser Person gibt es eine Vermischung von Personen mit den Kategorien Privathaushalt und Kollektivhaushalt.*

Alle Personen, die die gleiche Haushaltsnummer innerhalb eines Gebäudes haben, d.h. also in derselben Wohnung leben, müssen die gleiche Haushaltsart haben. Eine Mischung von Privat- und Kollektivhaushalt ist innerhalb einer Wohnung nicht möglich.

Zu den Kollektivhaushalten zählen gemäss Registerharmonisierungsverordnung (RHV Art. 2 Bst. a bis) folgende Institutionen:

1. Alters- und Pflegeheime;
2. Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche;
3. Internate und Studentenwohnheime;
4. Institutionen für Behinderte;
5. Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich;
6. Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs;
7. Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende;
8. Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen.

101.2 *Im Haushalt dieser Person gibt es nur Personen unter 14 Jahren.*

Es ist unwahrscheinlich, dass innerhalb derselben Wohnung (alle Personen haben die gleiche Haushaltsnummer), alle Personen unter 14 Jahre alt sind.

Alle Personen, die in der gleichen Wohnung leben, bilden einen Haushalt und müssen über die gleiche Haushaltsnummer verfügen.

101.3 *Warnung: Es gibt mehr als 12 Personen mit der Kategorie Privathaushalt im Haushalt dieser Person.*

Hierbei handelt es sich um einen privat geführten Haushalt. Somit erscheint es als unwahrscheinlich, dass innerhalb derselben Wohnung (alle Personen haben die gleiche Haushaltsnummer), mehr als 12 Personen leben.

Überprüfen Sie bitte die Zuweisung der Haushaltsnummer. Ist die Zuweisung korrekt, ignorieren Sie bitte diese Meldung.

Alle Personen, die in der gleichen Wohnung leben, bilden einen Haushalt und müssen über die gleiche Haushaltsnummer verfügen.

101.5 *Warnung: Im Gebäude dieser Person, weisen alle Personen dieselbe Haushaltsnummer auf.*

Es handelt sich hierbei um ein Mehrfamiliengebäude mit mehr als drei Wohnungen. Somit ist es unwahrscheinlich, dass alle Personen die gleiche Haushaltsnummer haben (sonst hiesse dies, mindestens drei Wohnungen stünden leer).

Überprüfen Sie bitte die Zuweisung der Haushaltsnummer. Ist die Zuweisung korrekt, ignorieren Sie bitte diese Meldung.

Alle Personen, die in der gleichen Wohnung leben, bilden einen Haushalt und müssen über die gleiche Haushaltsnummer verfügen.

101.8 Personen mit identischer Haushaltsnummer haben nicht alle den gleichen EGID.

Die Haushaltsnummer muss innerhalb der Gemeinde eindeutig sein. D.h. es können nicht zwei unterschiedliche Haushalte in derselben Gemeinde dieselbe Haushaltsnummer zugewiesen bekommen. Somit müssen alle Personen mit derselben Haushaltsnummer auch denselben EGID haben.

Alle Personen, die in der gleichen Wohnung leben, bilden einen Haushalt und müssen über die gleiche Haushaltsnummer verfügen.

Anhang 2

Für die Zusammensetzung der Schwellenwerte relevante Fehlermeldungen

Generelle Fehler

Meldung	Fehlernr.	Schwellenwert für Kleinstgemeinden (≤ 200 Personen)	Schwellenwert für grössere Gemeinden (> 200 Personen)
Insufficient Population <i>Die Anzahl Personen ist kleiner als erwartet</i>	10.288	< 90% ESPOP	< 90% ESPOP
Too high proportion of uncomplete birthdate <i>Die Anzahl Personen mit unvollständigen Angaben zum Geburtsdatum ist zu hoch</i>	31.188	20%	10%
Too high proportion of unknown birthplace <i>Die Anzahl Personen mit einem unbekanntem Geburtsort (Staat oder Gemeinde) ist zu hoch</i>	321.188	20%	10%
No dead person reported <i>Fehlen von verstorbenen Personen im Datensatz (für grosse Gemeinden)</i>	36.188	-	0 (ab Gemeindegrösse > 2'000 Personen)
Too high proportion of unknown nationality <i>Die Anzahl der staatenlosen Personen bzw. mit unbekannter Staatsangehörigkeit ist zu hoch</i>	411.188	20%	10%
Too many people with unknown arrival date <i>Die Anzahl der Personen mit unbekanntem Zuzugsdatum ist zu hoch.</i>	531.288	10	5
Too many people with unknown provenance <i>Der Anteil der Personen mit unbekanntem Herkunftsort ist zu hoch.</i>	532.288	25	15
No person left for another municipality/country <i>Fehlen der aus der Gemeinde weggezogenen Personen im Datensatz (für grosse Gemeinden)</i>	541.188	-	0 (ab Gemeindegrösse > 2'000 Personen)
Too many EGID 999999999 <i>Die Anzahl Personen mit einem EGID = 999'999'999 ist zu hoch</i>	623.188	20%	10%
Too many unknown type of household <i>Die Anzahl Personen mit der Haushaltskategorie «noch nicht zugeteilt» ist zu hoch</i>	624.188	5%	2%
Too many people with administrative household type <i>Die Anzahl Personen mit der Haushaltskategorie «Sammelhaushalt » = 3 ist zu hoch</i>	624.288	20%	10%

Merkmalsbezogene Fehler

Meldung	Fehlernr.	Schwellenwert für Kleinstgemeinden (≤ 200 Personen)	Schwellenwert für kleine Gemeinden (≤ 1000 Personen)	Schwellenwert für grosse Gemeinden (> 1000 Personen)
localPersonId <i>Lokaler Personenidentifikator</i>	11.1 11.2 1011	0%	0%	0%
Vn* <i>Versichertennummer - AHVN13</i>	11.3 11.4 11.5	10%	1% (2%)	0.5% (1%)
Name <i>Offizieller Name</i>	211.1	2%	2%	1%
FirstName <i>Vorname</i>	221.1	2%	2%	1%
DateOfBirth <i>Geburtsdatum</i>	31.1 31.2 31.3	1%	1%	0.5%
PlaceOfBirth <i>Geburtsort</i>	321.1 322.1 322.8 322.12 322.13 323.1 323.4 323.5 323.7 323.12 323.13	2%	2%	1%
MaritalStatus <i>Zivilstand</i>	341.1 341.2 341.3	1%	1%	0.5%
CancelationReason <i>Auflösungsgrund (eingetragene Partnerschaft)</i>	343.1 343.2 343.3	1%	1%	0.5%
DateOfDeath <i>Todesdatum</i>	36.1 36.2	1%	1%	0.5%
Nationality <i>Staatsangehörigkeit</i>	411.2 412.1 412.10 412.13	2%	2%	1%
ResidencePermit <i>Ausländerkategorie</i>	431.1 431.2 431.3	2%	2%	1%
ReportingMunicipality <i>Meldegemeinde</i>	51.1 51.2 51.4 51.11 51.12	1%	1%	0.5%
ArrivalDate <i>Zuzugsdatum</i>	531.1 531.2 531.3	2%	2%	1%
ComesFrom <i>Herkunftsort</i>	532.1.7 532.1.12 532.1.13 532.3.9 532.3.14 532.3.15	1%	1%	0.5%
DepartureDate <i>Wegzugsdatum</i>	541.1 542.3.16	2%	2%	1%

* Im Moment gilt eine Übergangslösung von 10% (≤ 200 Einwohner), 2% (≤ 1000 Einwohner) und 1% (> 1000 Einwohner).

Merkmalsbezogene Fehler (Fortsetzung)

Meldung	Fehlernr.	Schwellenwert für Kleinstgemeinden (≤ 200 Personen)	Schwellenwert für kleine Gemeinden (≤ 1000 Personen)	Schwellenwert für grosse Gemeinden (> 1000 Personen)
GoesTo <i>Zielort</i>	542.1.1 542.1.7 542.1.11 542.1.15 542.1.16 542.3.1 542.3.3 542.3.4 542.3.17	1%	1%	0.5%
SecondaryResidence <i>Nebenwohnsitz</i>	55.1 55.2 55.9 55.13 55.14	2%	2%	1%
MainResidence <i>Hauptwohnsitz</i>	56.1 56.2 56.9 56.13 56.14	1%	1%	0.5%
DwellingAddress <i>Wohnadresse</i>	621.1 621.2 621.3 621.5 621.6 621.30	1%	1%	0.5%
FederalBuildingId <i>EGID</i>	623.1 623.30 623.32 623.33 623.34	2%	2%	1%
TypeOfHousehold <i>Haushaltskategorie</i>	624.1 624.3 624.4 624.5	2%	2%	1%
FederalDwellingId / FederalHouseholdId <i>EWID / Haushaltsnummerr</i>	74.1 625.30 625.31 625.32 100.1 101.1 100.2 101.2 100.4 101.8	2%	2%	2%*

* Der Schwellenwert für Gemeinden mit mehr als 40'000 Einwohnern muss in bilateralen Gesprächen zwischen dem BFS und den betroffenen Gemeinden diskutiert werden.